

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 16. OKTOBER 1989

Nr. 42

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ vom 28. 9. 1989	2111	
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1989	2106	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. 9. 1989 ..	2113	Hessischer Verwaltungsschulverband
	Hessisches Ministerium des Innern		Zweckänderung der Stiftung Berufshilfe — Stiftung der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main	2114	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —
	Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung des „Club Spiel-Casino Heilbronn“	2107	Abschlußprüfung Schwimmestergeliffen/innen	2114	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —
	Kommunale Finanzplanung 1989—1993, Haushalts- und Wirtschaftsführung in 1990	2107	Bestandesregulierung von Rabenvögeln ..	2114	
	Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden	2108			Buchbesprechungen
	Änderung der Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Offenbach am Main und der Stadt Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach	2108			Öffentlicher Anzeiger
	Hessisches Ministerium der Finanzen		GIESSEN		Andere Behörden und Körperschaften
	Ausbildung der Baureferendare der Fachrichtung „Hochbau“	2108	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 21. 9. 1989	2115	Satzung über die innere Ordnung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk vom 28. 8. 1989
	Hessisches Sozialministerium		Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wismar, Kreis Wetzlar, vom 18. 9. 1989	2117	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Kostensatzung)
	Richtlinien für den Sozialdienst im Krankenhaus	2109	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. 10. 1989 ..	2117	Umlandverband Frankfurt; hier: Genehmigungsbekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie Einleitung von Änderungsverfahren
	Der Landeswahlleiter für Hessen				AOK für Frankfurt am Main und den Main-Taunus-Kreis; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ..
	Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Priska Hinz (GRÜNE) ..	2109			
	Die Regierungspräsidien		KASSEL		Öffentliche Ausschreibungen
	DARMSTADT		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 28. 9. 1989 ..	2117	Stellenausschreibungen
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“ vom 28. 9. 1989	2109			

966

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 1989**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 9 — September 1989 — 44. Jahrgang

Inhalt

Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung der landwirtschaftlichen Böden

Entwicklung der Viehbestände seit 1980

Einpersonenhaushalte in Hessen 1978 bis 1988

Frauen im hessischen Landesdienst

Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden 1970 bis 1988

Mehr als die Hälfte der Frauen bestreitet Lebensunterhalt überwiegend selbst (Volkszählung 1987)

Zwei Drittel der Beschäftigten in 7% der Arbeitsstätten (Arbeitsstättenzählung 1987)

Daten zur wirtschaftlichen Entwicklung in Hessen

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,— DM/30,— DM im Jahresabonnement

Statistisches Taschenbuch

Statistisches Taschenbuch für das Land Hessen — Ausgabe 1988/89 — 12,— DM

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 225

Umweltschutzinvestitionen des Produzierenden Gewerbes 1975 bis 1987 — 12,— DM

Nr. 227

Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1988 — 7,50 DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Ausgewählte Strukturdaten über die Bevölkerung am 25. Mai 1987 nach Gemeinden und Gemeindeteilen — Ergebnisse der Volkszählung 1987 — Heft 7 Rheingau-Taunus-Kreis — (AO/VZ 1987 — 4) — 4,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die Volkshochschulen in Hessen 1988 — (B IV 1 — j/88) — 2,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1989 — (C II 1 — j/89) — 1,— DM

Milchkuh- und Schafzassen in Hessen am 2. Dezember 1988 — (C III 1/S — 2 unreg./1988) — 2,50 DM

Schweinebestand am 3. August 1989 — (Endgültiges Ergebnis) — (C III 1 — vj/89 — 3) — 1,— DM

Schlachtungen im Juli 1989 — (C III 2 — m 7/89) — 1,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1989 — (E I 1 — m 7/89 — Vorläufige Ergebnisse) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juli 1989 — (E I 1 — m 7/89) — 3,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Juli 1989 — (E I 2/E I 3 — m 7/89) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1989 — (E II 1 — m 7/89) — 2,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juli 1989 — (E III 1 — m 7/89) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1989 — (E IV 2 — m 6/89, E IV 3 — m 6/89) — 1,— DM

Das Handwerk in Hessen 2. Vierteljahr 1989 — (E V 1 — vj 2/89) — 2,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1989 — (F II 1 — m 7/89) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juli 1989 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 7/89) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juni 1989 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 6/89) — 2,— DM

Struktur der Unternehmen des Einzelhandels im Jahre 1987 — (G I 3 — j/87) — 4,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Mai 1989 — vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 5/89) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Juni 1989 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 1 — m 6/89) 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1989 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 5/89) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1989 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 6/89) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Juni 1989 — (G IV 1 — m 6/89) — 4,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juli 1989 — (G IV 3 — m 7/89) — 2,— DM

Struktur der Unternehmen des Gastgewerbes im Jahre 1987 — (G IV 4 — 2/87) — 3,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juli 1989 — (H I 1 — m 7/89 — Vorauswertung) — 1,— DM

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 2. Vierteljahr 1989 — (H I 4 — vj 2/89) — 1,— DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1989 — (H II 1 — m 7/89) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1989 — (L I 1 — m 8/89) — 1,— DM

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1989 — (L I u. L II/S — vj 2/89) — 1,— DM

Realsteuervergleich in Hessen 1988 — (L II 7 — j/88) — 3,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im August 1989 — (M I 2 — m 8/89 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im August 1989 — (M I 2 — m 8/89) — 4,— DM

Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1989 — (M I 4 — vj 3/89) — 3,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1989 — (N I 2 — hj 1/89) — 2,— DM

Q. Umweltschutz

Unfälle bei der Lagerung und beim Transport wassergefährdender Stoffe 1988 — (Q I 3 — j/1988) — 2,— DM

Wiesbaden, 28. September 1989

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77 a 241/89

St.Anz. 42/1989 S. 2106

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

967

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung des „Club Spiel-Casino Heilbronn“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügbaren Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 27. August 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Club Spiel-Casino Heilbronn“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club Spiel-Casino Heilbronn“ ist jede Tätigkeit verboten. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Spiel-Casino Heilbronn“ auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 Satz 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2., 3. und 4. dieser Verfügung wird angeordnet, bei der Nr. 4 jedoch nur, soweit dort die Beschlagnahme des Anspruchs auf den Liquidationserlös verfügt wird.

Stuttgart, 27. April 1989

Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3 — Landespolizeipräsidium
3 — 2752 — 1/43
gez. Dr. St ü m p e r

Wiesbaden, 3. Oktober 1989

Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/34
St.Anz. 42/1989 S. 2107

968

Kommunale Finanzplanung 1989—1993, Haushalts- und Wirtschaftsführung in 1990

1. Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1989—1993 der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) des Landes Hessen bekannt.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv) für die Jahre bis 1993

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
1990¹⁾ 1991 1992 1993

A. Einnahmen

1. Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer²⁾ - 3,5 + 7 + 8 + 8
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) + 5 + 3,5 + 3,5 + 3
3. Grundsteuer A + 0 + 0 + 0 + 0
4. Grundsteuer B + 3,5 + 3,5 + 3 + 3
5. Zuweisungen Grunderwerbsteuern + 4 + 4 + 3,5 + 3,5

B. Kommunaler Finanzausgleich

1. Schlüsselzuweisungen + 0,5 + 4 + 7 + 6
2. Schulkosten³⁾ ± 0 ± 0 ± 0 ± 0
3. Sozialhilfelastenausgleich ± 0 ± 0 ± 0 ± 0

¹⁾ Veränderung gegenüber dem voraussichtlichen Ist 1989
²⁾ Geschätzter Vergleichswert für 1989 = 3,27 Mrd. DM
³⁾ Einschließlich Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten

	1990 ¹⁾	1991	1992	1993
4. Investitionszuschüsse	+ 7	+ 25	+ 15	+ 15
darunter				
Allgemeine Zuschüsse	± 0	+ 20	+ 10	+ 9
Straßenbauschüsse	+ 15	+ 13	+ 34	± 0
5. Umlagegrundlagen ⁴⁾				
— Kreisumlage	+ 5,4	+ 2	+ 3,5	+ 6
— Verbandsumlage	+ 3,4	+ 3	+ 4	+ 5,5

C. Ausgaben

1. Gesamtausgaben (bereinigt) → durchschnittlich + 3 ←
2. Gewerbesteuerumlage + 3,5 + 3,5 + 3,5 + 3

2. Erläuterungen:

2.1 Mit den Orientierungsdaten erhalten die Gemeinden Hinweise auf die nach gegenwärtig überschaubarem Sach- und Rechtsstand mögliche bzw. gebotene Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabepositionen in ihren Haushalten. Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und künftige gesetzliche Neuregelungen, insbesondere im steuerlichen Bereich, können zu abweichenden Ergebnissen führen.

Den Berechnungen liegen Einschätzungen der Bundesregierung zur mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nach dem Stand vom Mai 1989 zugrunde. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der gegenwärtig zu beobachtende stabile und weitgehend spannungsfreie Wachstumsprozeß auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Unterstellt wird für den Bundesdurchschnitt eine Steigerung des realen Bruttosozialprodukts in den Jahren 1989 bis 1993 um jährlich rd. 3 bis 2½%. Bei einer Begrenzung des gesamtwirtschaftlichen Preisanstiegs auf etwa 2% erreicht das nominale Wirtschaftswachstum Jahresraten bis zu 5%.

Die Steuereinnahmen sind in Anlehnung an die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 8. bis 10. Mai 1989 geschätzt worden. Die Schätzungen berücksichtigen die finanziellen Auswirkungen des inzwischen verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaues und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten. Bei der Schätzung der Realsteuern wurden keine Hebesatzänderungen unterstellt.

Die Daten für den kommunalen Finanzausgleich sind modellhaft auf der Basis des derzeit geltenden Steuerverbandsatzes von 22,9% unter Berücksichtigung von Abrechnungsspitzen aus Vorjahren errechnet worden. Sie stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Haushaltsbeschlüsse der Landesregierung und des Hessischen Landtags und besitzen daher keine endgültige Verbindlichkeit.

2.2 Ziel der kommunalen Haushaltspolitik sollte es sein, die bisher erreichten Konsolidierungsfortschritte zu sichern und sich nicht durch zeitweilig günstigere Einnahmeperspektiven zu einer Lockerung der Ausgabendisziplin verleiten zu lassen. Auch bei anhaltend positivem Konjunkturverlauf werden vor dem Hintergrund der noch wirksam werdenden Steuersenkungen weiterhin erhebliche Anstrengungen notwendig sein, durch zurückhaltende Ausgabengestaltung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten die Verwaltungshaushalte auszugleichen. Gleichzeitig sollte darauf hingewirkt werden, eine gesamtwirtschaftlich gebotene Verstetigung der Investitionen auf hohem Niveau zu erhalten. Dabei sollten Investitionen bevorzugt werden, die Finanzierungsspielräume künftiger Haushalte möglichst wenig einengen.

Der Finanzplanungsrat hat am 24. Mai 1989 als Leitlinie für die öffentlichen Haushalte insgesamt ein jährliches Ausgabewachstum von durchschnittlich rd. 3% empfohlen. Die Kommunen sind aufgefordert, hierzu nach Kräften beizutragen.

2.3 Die Sanierung der Finanzen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen erfordert besondere Anstrengungen des Verbandes und seiner Träger. Durch die Neufassung des § 20 Abs. 2 des Mittelstufengesetzes ist die Verpflichtung des Verbandes eindeutig bestimmt worden. Um den Ausgleich zu erreichen und die aufgelaufenen Defizite kontinuierlich abzubauen, sieht die Finanzplanung des Verbandes 1990 eine Erhöhung der Verbandsumlage um 2 Punkte auf 18,5% der Umlagegrundlagen vor. Der Mehrbedarf wird unter anderem auf die tarifvertraglich vereinbarten strukturellen Gehaltsverbesserungen des

⁴⁾ Vergleichswerte für 1989: Kreisumlage 3342 Mio. DM, Verbandsumlage 6258 Mio. DM

Pflegepersonals zurückgeführt. Die Träger des Verbandes haben den steigenden Finanzbedarf des LWV bei Aufstellung ihrer Haushalte 1990 und ihrer Finanzpläne zu berücksichtigen.

2.4 Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte für den Bereich des Landes, die lediglich als Anhaltspunkte für die einzelne Gemeinde dienen können. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage einzelner Körperschaften zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen. Es bleibt Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landeseinheitlichen Durchschnittswerte und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

2.5 Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten nach dem Haushaltsrecht im Haushaltsplan zu erfassenden Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts abzüglich

— der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen Verwaltungszweigen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Vermögens- und Verwaltungshaushalt),

— der besonderen Finanzierungsvorgänge (Deckung von Sollfehlbeträgen, Zuführungen an Rücklagen, Tilgungsausgaben auf Schulden vom sonstigen öffentlichen Bereich, vom Kreditmarkt und auf innere Darlehen).

Für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene (z. B. Kreisumlage) und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt.

3. Die Form der Finanzpläne richtet sich nach dem abgedruckten Muster zum Erlaß vom 14. Dezember 1977 (StAnz. S. 2556).

4. Für kommunale Krankenhäuser, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen und Treuhandvermögen mit Sonderrechnung, die nicht im Haushalt der Gemeinden besonders auszuweisen sind (§ 115 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 116 Abs. 1 HGO), für Eigengesellschaften i. S. des § 122 Abs. 3 Nr. 1 HGO sowie die kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) gilt der Erlaß vom 1. Juli 1981 (StAnz. S. 1428).

5. Die in früheren Finanzplanungserlassen gegebenen Hinweise zur Haushalts- und Wirtschaftsführung haben nach wie vor Gültigkeit und sind bei der Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne zu beachten. Im einzelnen handelt es sich um folgende:

- a) im Erlaß vom 22. Oktober 1983 (StAnz. S. 2140) betr.
- den Abbau über- und außertariflicher Leistungen sowie geldwerter Vergünstigungen auf dem Personalsektor,
 - die Verlagerung von Innenarbeiten in die Wintermonate,
 - die Nutzung von Reserven und Gestaltungsspielräumen zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung,

— die strikte Einhaltung des § 10 Abs. 3 GemHVO sowie Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips bei der Veranschlagung von Investitionen zum Abbau der in vielen Kommunalhaushalten zu beobachtenden hohen Kassenausgabereise,

— die Erhebung kostendeckender Entgelte,

— die Anstrengungen zum Ausgleich der Verwaltungshaushalte,

b) im Erlaß vom 1. Oktober 1984 (StAnz. S. 1968) betr. die Finanzierung von Investitionen im Wege des Leasing oder leasingsähnlicher Rechtsgeschäfte.

6. Die Verwaltungsvorschriften zu HGO, GemHVO und GemKVO bleiben unberührt.

Wiesbaden, 21. September 1989

Hessisches Ministerium des Innern
IV B 11 — 33 c 20/30

StAnz. 42/1989 S. 2107

969

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Im Wintersemester 1990/91 und Sommersemester 1991 sowie im Wintersemester 1991/92 finden im Fachbereich Verwaltung innerhalb der folgenden Zeiträume keine Lehrveranstaltungen statt.

Weihnachten 1990/91: 24. Dezember 1990 bis 4. Januar 1991

Ostern 1991: 25. März 1991 bis 5. April 1991

Sommer 1991: 8. Juli 1991 bis 2. August 1991

Weihnachten 1991/92: 23. Dezember 1991 bis 3. Januar 1992

Die Studierenden sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub in diesen Zeiträumen zu nehmen (§ 2 der Studienvorschriften vom 28. Februar 1983, StAnz. S. 946).

Wiesbaden, 27. September 1989

Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden
Z 2.4.8

StAnz. 42/1989 S. 2108

970

Änderung der Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Offenbach am Main und der Stadt Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach

Bezug: Bekanntmachung des MdI vom 1. September 1989 (StAnz. S. 1939)

In der o. a. Bekanntmachung muß es unter 2., Gemarkung Neu-Isenburg, letzte Zeile, statt 16/6 richtig 16/16 lauten.

Die Redaktion

971

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Ausbildung der Baureferendare der Fachrichtung „Hochbau“

Bezug: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880)

Nach den Sondervorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20. Juni 1989 ist der Ausbildungsabschnitt III einschließlich der Zeit für die häusliche Prüfungsarbeit für die Fachrichtung „Hochbau“ auf 18 Wochen verkürzt worden. Es ist daher notwendig, die seitherige Aufteilung dieses Abschnittes auf die einzelnen Ausbildungsstellen der verkürzten Ausbildungszeit anzupassen.

Ich bitte daher, den Ausbildungsplan für die Baureferendare der Fachrichtung „Hochbau“ für den Ausbildungsabschnitt III unter Beachtung des § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wie folgt aufzustellen:

Regierungspräsidium	3 Wochen
Ministerium der Finanzen	2 Wochen

Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	2 Wochen
Landesamt für Denkmalpflege	2 Wochen
Oberfinanzdirektion	3 Wochen
Häusliche Prüfungsarbeit	6 Wochen
	18 Wochen

Die Reihenfolge der Ausbildungsstellen kann aus dienstlichen Gründen geändert werden.

Ich bitte, den Ausbildungsstellen die Namen der Baureferendare und den vorgesehenen Ausbildungszeitraum rechtzeitig mitzuteilen.

Meinen Erlaß vom 8. März 1983 (StAnz. S. 1011) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 26. September 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
P 3031 A — 7 — I A 12
P 30 — I — V A 1 a

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 42/1989 S. 2108

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

972

Richtlinien für den Sozialdienst im Krankenhaus

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Oktober 1979 (StAnz. S. 2094)

Nach Absprache mit dem Landespflegesatzausschuß (§ 20 der Bundespflegesatzverordnung) bleiben die Richtlinien für den Sozialdienst im Krankenhaus über den 4. Oktober 1989 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

Eine Aktualisierung dieser Richtlinien wird je nach Ergebnis der Verhandlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft nach § 112 Abs. 5 SGB V vorgenommen werden.

Wiesbaden, 22. September 1989

Hessisches Sozialministerium

III B 1 A — 18 c 04.11.15

StAnz. 42/1989 S. 2109

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

973

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Priska Hinz (GRÜNE)

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags Priska Hinz (GRÜNE) ist ausgeschieden.

An ihrer Stelle ist

Frau Ulrike Riedel,
Rechtsanwältin,
Bettinaplatz 3,
6000 Frankfurt am Main 1,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 28. September 1989

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 1 — 3 e 06.21

StAnz. 42/1989 S. 2109

974

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“ vom 28. September 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in einem Taleinschnitt östlich von Erzbach gelegenen feuchten Grünlandflächen mit Schilfbeständen sowie Weiden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Stollwiese bei Erzbach“ besteht aus Flächen der Flur 1 in den Gemarkungsteilen „Die Seitenbach“, „Die Kernhecke“, „Am alten Berg“ und „Die Stollwiese“, Gemarkung Erzbach, Gemeinde Reichelsheim, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von 6,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Odenwaldkreises, unterer Naturschutzbehörde, Michelstädter Straße 12, 6120 Erbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

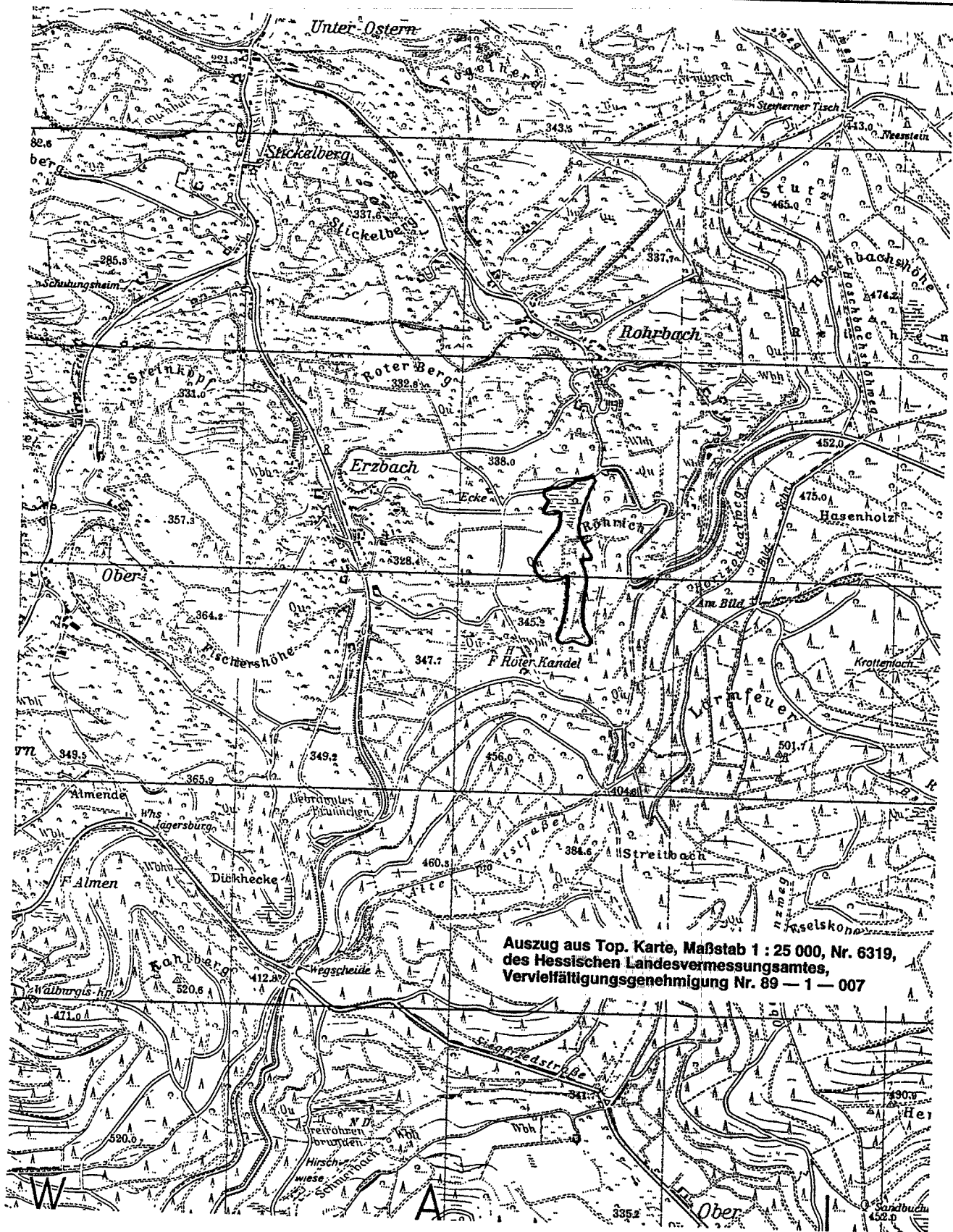
- (4) Das Naturschutzgebiet ist in die Schutzzonen I und II unterteilt; die Schutzzonen sind auf der in Abs. 3 beschriebenen Karte farbig (Schutzzone I grün und Schutzzone II braun) dargestellt.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Bachlauf, die Grünlandflächen und Röhrichte als Standorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten und als Laichgebiet für Amphibien zu erhalten, zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:



1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-

- stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. die Waldflächen und die Schilffläche Gemarkung Erzbach, Flur 1, Flurstück 18, zu düngen;
 14. auf den Grünlandflächen in Schutzzone I stickstoffhaltige Düngemittel, Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen;
 15. auf den Grünlandflächen in Schutzzone II Gülle, Jauche oder Klärschlamm auszubringen;
 16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 17. eine Pferdekoppelhaltung und Schafpferchhaltung vorzunehmen;
 18. Hunde frei laufen zu lassen;
 19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen in Zone I, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
- b) die extensive Nutzung der Grünlandflächen in Zone II, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen Bach-Erleneshenwaldes unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ab 15. Juli bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Fischerei ab 15. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinträchtigt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);

9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. die Waldflächen und die Schilfflächen Gemarkung Erzbach, Flur 1, Flurstück 18, düngt (§ 3 Nr. 13);
14. auf den Grünlandflächen in Schutzzone I stickstoffhaltige Düngemittel, Gülle, Jauche oder Klärschlamm ausbringt (§ 3 Nr. 14);
15. auf den Grünlandflächen in Schutzzone II Gülle, Jauche oder Klärschlamm ausbringt (§ 3 Nr. 15);
16. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 16);
17. eine Pferdekoppelhaltung und Schafpferchhaltung vornimmt (§ 3 Nr. 17);
18. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 18);
19. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 19).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 42/1989 S. 2109

975

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ vom 28. September 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der aus Auewald, Altwassern und Auegrünland bestehende Rheinauenbereich westlich der Siedlung Hessenaue wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

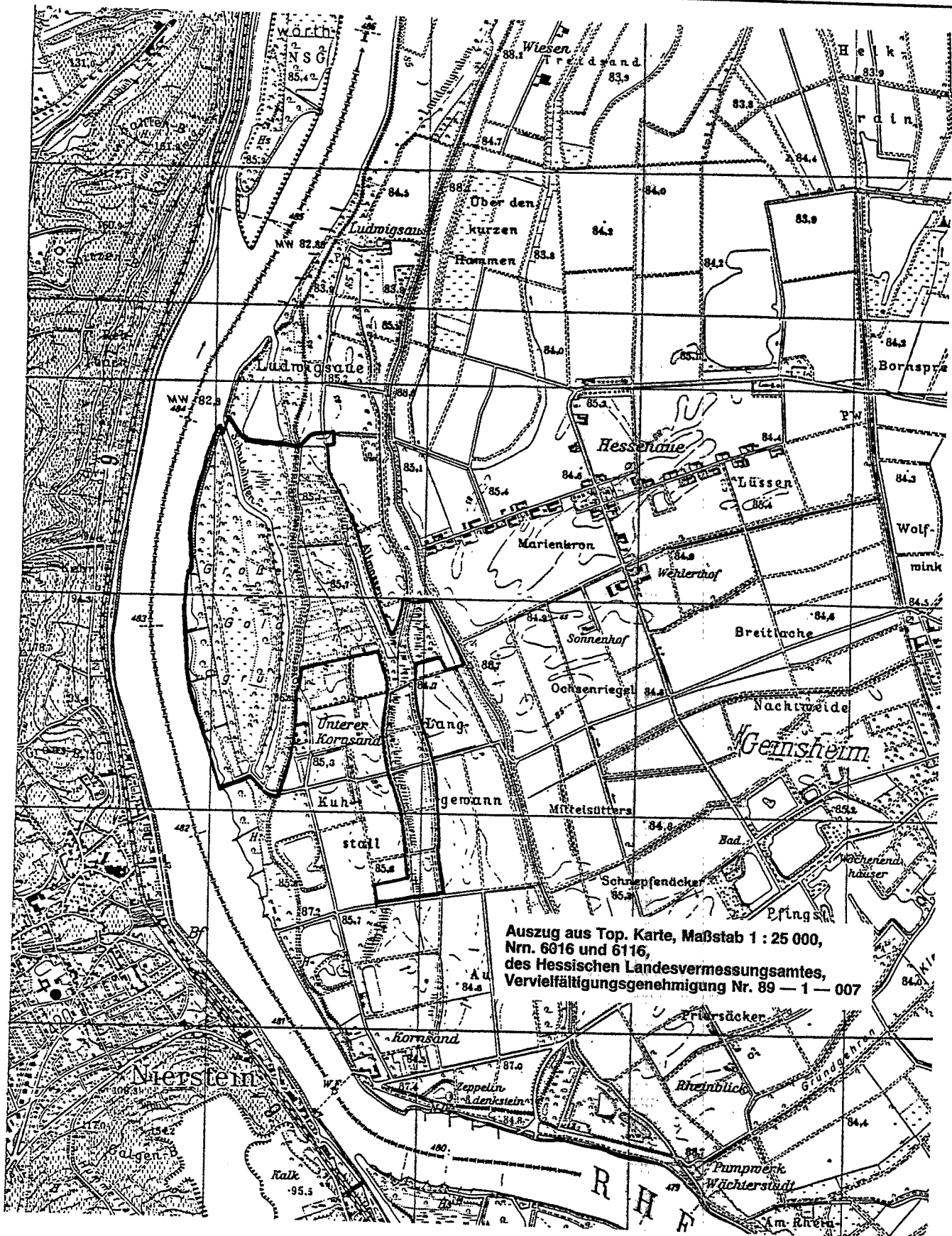
(2) Das Naturschutzgebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ besteht aus Teilen der Fluren 20 und 21, Gemarkung Geinsheim, sowie Teilen der Fluren 5, 6, 7 und 8, Gemarkung Hessenaue, Gemeinde Trebur, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 130,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Kreises Groß-Gerau, unterer Naturschutzbehörde, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen noch relativ naturnahen und typischen Ausschnitt des Rheinauenökosystems mit Naturufern, Auewald, Altwassern sowie Sumpf- und Riedzonen wegen der Funktion als Lebensraum für die gefährdete Tier- und Pflanzenwelt und aus landschaftsökologischen Gründen zu sichern und naturnah weiterzuentwickeln.



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1

Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbe-

- sondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. a) zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen,
 - b) mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen die Gewässer, soweit sie nicht zur Bundeswasserstraße Rhein zählen, oder überflutete Flächen zu befahren;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Wiesen vor dem ersten Grasschnitt zu düngen und nach dem ersten Grasschnitt mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. a) die ackerbauliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den Flurstücken 15, 17, 59, 65/1, 67 und 73 in der Flur 20, Gemarkung Geinsheim,
 - b) die extensive Nutzung des Grünlandes unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Auéwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung der Rhein-Sommerdeiche im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zur Unterhaltung eines 5 m breiten Streifens entlang am wasserseitigen Deichfuß des Rhein-Winterdeichs;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 1. März, wobei nur abschnittsweise und wechselseitig geräumt werden darf, im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
6. die Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Federwild mit Ausnahme des Fasans;
7. die Ausübung der
 - a) Angelfischerei am Neurhein,
 - b) Angelfischerei im „Großen Goldgrund“ (Kornsand-Alt-rhein) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar beidseitig am Altrheinende an der südlichen Zuwegung abwärts auf einer Länge von 450 m und von der Altrheinmündung aufwärts auf einer Länge von 400 m,
 - c) Berufsfischerei in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verböten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. a) reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9 a);
 - b) mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen die Gewässer, soweit sie nicht zur Bundeswasserstraße Rhein zählen, oder überflutete Flächen befährt (§ 3 Nr. 9 b),
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Wiesen vor dem ersten Grasschnitt düngt und nach dem ersten Grasschnitt mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 42/1989 S. 2111

976

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 26. September 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Ortenberg mit Ausnahme der Stadtteile Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhäa, Lißberg, Selters, Usenborn und Wippenbach aus Anlaß des „Kalten Marktes 1989“ am 29. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1989 in Kraft.

Darmstadt, 26. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 42/1989 S. 2113

977

Zweckänderung der Stiftung Berufshilfe — Stiftung der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 19. September 1989 dem Antrag des Vorstandes und des Kuratoriums auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Gegenstand der Stiftung ist es in erster Linie, die Berufsausbildung bedürftiger Waisen finanziell zu fördern, deren unterhaltspflichtiger Elternteil verstorben ist und zuletzt in einem der folgenden Wirtschaftszweige und Einrichtungen tätig war:

Baugewerbe,
Bauausbaugewerbe,
Bauerhaltungsgewerbe,
Baustoffindustrie,
Industrie der Steine und Erden,
Städtebau,
Umweltschutz,
Entsorgung,
Gebäude-, Industrie- und Städtereinigung,
Wohnungswirtschaft,
Architektur- und Ingenieurbüros,
Bauforschungsinstitute,
Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft,
Berufsbildungseinrichtungen.

Darmstadt, 26. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 21
StAnz. 42/1989 S. 2114

978

Abschlußprüfung Schwimmstergelhilfen/innen

Für die im Dezember 1989 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und im Januar/Februar 1990 (Fertigkeitsprüfung und Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindende Abschlußprüfung und Wiederholungsprüfung zum Schwimmstergelhilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 15. November 1989 dem Regierungspräsidium in Darmstadt — Dez. II 15 f —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für Schwimmstergelhilfen (StAnz. 1973 S. 2159) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Von den Bewerbern/innen mit Berufsausbildungsvertrag:
 - a) Berichtshefte (Ausbildungsnachweis),
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - d) Lebenslauf (handschriftlich),
 - e) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - f) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber.
2. Von sonstigen Bewerbern/innen:
 - a) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3 der o. a. Prüfungsordnung,
 - b) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG in Silber oder der Wasserwacht des DRK,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

- e) Lebenslauf (handschriftlich),
- f) polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- g) eine Erklärung des/der Prüfungsbewerbers/in, ob und wo er/sie sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen worden ist.

Darmstadt, 29. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 F — 48 G 10/03
StAnz. 42/1989 S. 2114

979

Bestandesregulierung von Rabenvögeln

Bezug: Verordnung über die Bestandesregulierung von Rabenvögeln vom 26. Juni 1989 (GVBl. I S. 179)

Auf Grund der Verordnung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Bestandesregulierung von Rabenvögeln und nach eingehender Prüfung stelle ich hiermit für meinen Zuständigkeitsbereich fest, daß eine Bestandesregulierung der Rabenvögel (Elster und Rabenkrähe) insbesondere zum Schutz der heimischen Tierwelt sowie zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die unteren Jagdbehörden werden deswegen angewiesen, in Zusammenarbeit mit den dortigen Hegegemeinschaften den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßte, individuelle Maßnahmen zur Bestandesregulierung der Rabenvogelarten Elster und Rabenkrähe anzuordnen. Dabei bitte ich folgende Regelungen zu beachten:

1. Es wird keine „allgemeine Jagdzeit“ für Elster und Rabenkrähe eingeführt. Ausnahmen von den Verboten des Nachstellens und Tötens der vorgenannten Rabenvögel bitte ich hinsichtlich des örtlichen Umfangs der Anzahl und der Art auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - a) Die Population der Elster ist zumindest in den siedlungsnahen Jagdrevieren landesweit deutlich angestiegen. Die Regulierung ihrer Bestände dient hier vor allem dem Schutze der anderen Singvogelarten sowie dem jagdbaren Federwild. In diesen Randbereichen ist deshalb die Elster bis zum 15. März 1990 allgemein zum Abschluß freizugeben. Sollte die Elster darüber hinaus in anderen Gebieten gravierende Schäden bei der heimischen Tierwelt verursachen, können nach Überprüfung des Einzelfalles auch dort Abschlußfreigaben bis zum oben genannten Termin erfolgen. Da Waldreviere von der Elster als Nahrungsraum kaum genutzt werden, ist von einer Bestandesregulierung in geschlossenen Waldgebieten abzusehen.
 - b) Ist durch örtliches Massenaufreten der Rabenkrähe vor allem in der Umgebung von Mülldeponien und Kläranlagen erheblicher landwirtschaftlicher Schaden eingetreten bzw. erfahrungsgemäß zu erwarten, können vor allem in diesen Bereichen auch generelle Abschlußfreigaben für die Rabenkrähe bis zum 15. März 1990 erteilt werden. Der Abschluß an Schlafplätzen bekannter Winterquartiere ist zu unterlassen.
2. Die Genehmigungen der einzelnen Regulierungsmaßnahmen sind bis zum 15. März 1990 zu beschränken.
3. In befriedeten Bezirken, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen finden keine Regulierungsmaßnahmen statt.
4. Eine Bestandesregulierung durch die Jagdausübungsberechtigten und die von ihnen ermächtigten Jagdgäste hat im Rahmen gesetzeskonformer Jagdausübung zu erfolgen. Einer zusätzlichen waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 6 Nr. 5 des Waffengesetzes bedarf es daher nicht. Die Berechtigung zur Bejagung schließt die Beizjagd ein.
5. Die sachlichen Verbote des § 19 des Bundesjagdgesetzes und ergänzend die des § 13 der Bundesartenschutzverordnung in den derzeit geltenden Fassungen sind zu beachten. Insbesondere ist die Verwendung von Giftstoffen und vergifteten Ködern sowie das Beschädigen oder Zerstören von Nist- oder Brutstätten, insbesondere durch Ausschießen der Horste bzw. Nester, verboten. Der Lebendfang mittels Fallen ist — davon abweichend — nur dann von der unteren Jagdbehörde zu erlauben, wenn sich dafür aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine alternative Notwendigkeit zum Schußwaffengebrauch ergibt.
6. Ein Aneignungs- und Verwertungsrecht zugunsten der Jagdausübungsberechtigten und ihrer Jagdgäste besteht nicht. Die getöteten Tiere müssen an Ort und Stelle unschädlich beseitigt

werden. Dabei sind die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beachten.

7. Die Jagdausbübungsberechtigten sind verpflichtet, der unteren Jagdbehörde zum Ende des Jagdjahres — jeweils getrennt — Art und Anzahl der erlegten sowie der verendet aufgefundenen Rabenvögel nach Vordruck zu melden. Die Meldungen sind von der unteren Jagdbehörde entsprechend aufgeschlüsselt in die jährlichen Streckenlisten aufzunehmen. Gleiches wird hiermit für die Hessischen Forstämter meines Geschäftsbereiches hinsichtlich der Führung der Streckenliste angeordnet.
8. Die Hessischen Forstämter innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches entscheiden auf Grund vorgenannter Hinweise in eigener Zuständigkeit über die in den staatlichen Eigenjagdbezirken zu treffenden Maßnahmen zur Bestandesregulierung von Rabenkrähe und Elster.
9. Diese Ausnahmeregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und ist bis zum 15. März 1990 befristet.

Darmstadt, 2. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 64 — J 71.1

St.Anz. 42/1989 S. 2114

980

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Elz/Ortsteil Malmeneich, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 21. September 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Elz, Landkreis Limburg-Weilburg, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Malmeneich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = grüne Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

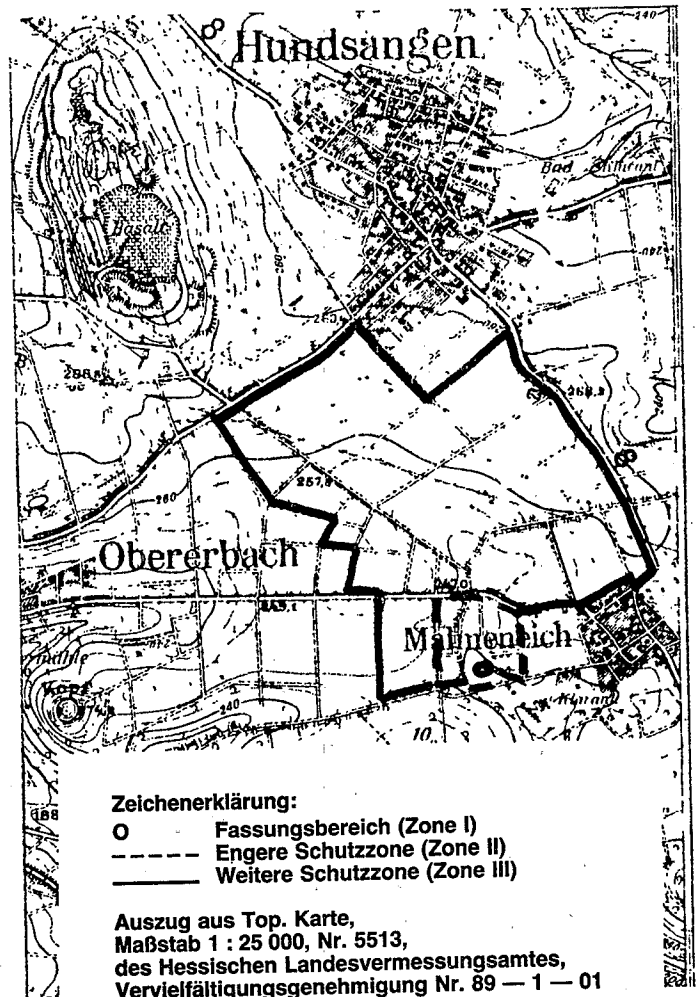
- Gemeindevorstand der Gemeinde Elz,
6254 Elz,
- Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
6340 Dillenburg,
- Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— untere Wasserbehörde —,
Schiede 43,
6250 Limburg a. d. Lahn,
- Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —,
In der Erbach 2,
6250 Limburg a. d. Lahn,

- Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsicht —,
6250 Limburg a. d. Lahn,
- Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Gesundheitsamt —,
6250 Limburg a. d. Lahn,
- Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
- Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
- Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Malmeneich, Flur 11, Flurstück 133 teilweise.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Malmeneich, Flur 11, Flurstücke 72 bis 90, 92 teilweise, 122/2 teilweise, 123, 125 bis 130, 131 teilweise, 132 bis 139 außer Fassungsbereich; Gemarkung Obererbach, Flur 13, Flurstücke 44 bis 53.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Malmeneich, Flur 11, Flurstücke 1 bis 46, 50, 56/2, 131 teilweise, 140; Flur 12, Flurstücke 1 bis 11/4; Gemarkung Obererbach, Flur 11, Flurstücke 5/1, 5/5, 6; Flur 12, Flurstücke 1 bis 17, 45, 46 teilweise, 47, 48, 50, 51, 53 bis 83; Flur 13, Flurstücke 34 teilweise, 35 bis 42; Gemarkung Hundsangen, Flur 10, Flurstücke 6 bis 15, 61, 63, 94, 109 bis 113, 115; Flur 11, Flurstücke 17 bis 32, 34 bis 41, 46 bis 49.



§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,

2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Bausofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischeiche,
20. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,

6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4—6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 21. September 1989

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 42/1989 S. 2115

981

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wißmar, Kreis Wetzlar, vom 18. September 1989

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wißmar, Kreis Wetzlar, des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 13. März 1968 (StAnz. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Die teilweise geänderten Grenzen des Fassungsgebietes (Zone I) und der Engeren Schutzzone (Zone II) der Sickerung Kugelfang ergibt sich aus dem Katasterplan im Maßstab 1 : 1000 vom 22. Mai 1986. Er ist ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung, wird im Regierungspräsidium Gießen archivmäßig verwahrt und kann dort sowie bei dem Landrat des Landkreises Gießen, dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, dem Kreisrat des Landkreises Gießen, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden in der Gemeinde Wettenberg während der Dienststunden eingesehen werden.“

2. § 2 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) **Fassungsbereich der ‚Sickerung Kugelfang‘**

Gemarkung Wißmar, Flur 28, Flurstücke 63—65, 83—86, 87 tlw., 88 tlw., 171/66, 188/114, 192/108 tlw.“

3. § 2 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) **Engere Schutzzone der ‚Sickerung Kugelfang‘**

Gemarkung Wißmar, Flur 28, Flurstücke 68/1, 69—73, 79—82, 87 tlw., 88 tlw., 89—94, 109, 151/110 tlw., 162/62, 192/108 tlw., Flur 26, Flurstück 281 tlw.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 18. September 1989

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 42/1989 S. 2117

982

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. Oktober 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Homberg (Ohm) in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Kalten Marktes am 22. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktstraße von Haus Nr. 1—87, Frankfurter Straße von Haus Nr. 1—97, Marktplatz, Am Tiefen Hain, Stadthallenplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1989 in Kraft.

Gießen, 2. Oktober 1989

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 42/1989 S. 2117

983

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 28. September 1989

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Bereich des Innenstadtringes der Stadt Kassel, welcher durch Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße, Fünfensterstraße, Ständeplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherstraße und Kurt-Schumacher-Straße begrenzt wird, aus Anlaß des historischen Marktes „Casseler Freyheit“ am Samstag, 21. Oktober 1989, für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1989 in Kraft.

Kassel, 28. September 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 42/1989 S. 2117

984

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungslehrgänge durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Thema: **Kommunikation I — Grundlagen der Kommunikation und Freie Rede — FS 113/1 —**

**Themen-
schwerpunkte:**

- Grundlagen der Kommunikation
- Personen wahrnehmen
- Einstellungen ermitteln
- sprachlich und nicht-sprachlich kommunizieren
- Freie Rede
 - vorbereiten
 - Unsicherheit abbauen
 - rhetorische Mittel einsetzen
- Übungen zum Zuhören, zur Freien Rede etc.

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die an einer Einführung in dieses Feld von Kenntnissen und Fertigkeiten interessiert sind

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

- Donnerstag, 9. November 1989,
- Freitag, 10. November 1989,
- Donnerstag, 14. Dezember 1989,
- Freitag, 15. Dezember 1989

Dozent: Dr. Michael Roth
Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Thema: **Kommunikation II — Gesprächs- und Verhandlungsführung — FS 113/2 —**

**Themen-
schwerpunkte:**

- Darstellen statt Werten (Funktionen der Sprachverwendung)
- Fragen statt Behaupten (Fragestrategien)
- Lenken statt Streiten (Lenkungstechniken)
- Überzeugen statt Überreden (Argumentationstechniken)
- Übungen zum Argumentieren, Beraten und Verhandeln

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die an einem trainingsorientierten Aufbaulehrgang interessiert sind

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Termine:

- 5., 6., 7. und 8. Dezember 1989

Dozent: Dr. Michael Roth
Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Thema: **Führung I — Grundlagen von Motivation und Führung — FS 119 —**

**Themen-
schwerpunkte:**

- Sozialpsychologische Grundlagen
- Bedürfnisse, Motive, Motivationsmedien
- Entstehung und Auswirkung von Konflikten
- Führungsverhalten und Führungsstile
- Erfahrungsaustausch und Übungen

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, welche die Bedeutung von Schlüsselqualifikationen erkannt haben und sozialpsychologische Grundlagen legen oder auffrischen wollen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden.

Termine:

- 11., 12. und 13. Dezember 1989

Dozent:

Dr. Michael Roth

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Thema:

Das Land Hessen — Ihr Arbeitgeber. Grundsätzliche Bestimmungen für Arbeitnehmer/innen in der Landesverwaltung — FS 126 —

**Themen-
schwerpunkte:**

- Arbeitsentgelt
 - das Vergütungs-/Lohnsystem nach den Tarifverträgen
 - Zahlung der Vergütung/ des Lohnes durch die ZVL Hessen
 - Aufbau der Abrechnungsnachweise
- Besondere Rechte
 - Zusatzversicherung bei der VBL
 - Vergütungs/Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 - Beihilfen

— Jubiläumszuwendungen

- Vorschüsse
- Urlaub/Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung
- Kündigungsbestimmungen

Besondere Pflichten

- Verhalten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Schweigepflicht
- Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

— Nebentätigkeiten

— Annahme von Belohnungen und Geschenken

Teilnehmerkreis: Beschäftigte in Landesverwaltungen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei aufeinanderfolgenden Nachmittagen, jeweils von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.

Termine:

- 14., 15. und 16. November 1989

Dozent:

Hans Körting

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Thema:

Bürgernähe in der Sozialverwaltung — FSW 151 —

**Themen-
schwerpunkte:**

- Spezifische Ansprüche an eine bürgernahe Sozialverwaltung aus der Perspektive von:
 - Bürgern
 - Institutionen und
 - Mitarbeitern/innen
- Bedingungen der Tätigkeit in der Sozialverwaltung
- Verbales und non-verbales Kommunikationsverhalten im Publikumsverkehr
- Übungen zum Kommunikations- und Konfliktverhalten

Teilnehmerkreis:

Zeitplan:

Mitarbeiter/innen in der Sozialverwaltung
Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an den Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Termine:

- 6., 7. und 8. November 1989

Dr. Michael Roth

Dozent:

Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.

Thema:

Der Mahnbescheid; Eidstattliche Versicherung und Haft — FS 211 —

**Themen-
schwerpunkte:**

- Voraussetzungen des Mahnverfahrens
- Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides

- Widerspruch gegen den Mahnbescheid
- Zuständiges Gericht
- Verfahren nach Widerspruch
- Vollstreckungsbescheid
- Titelberichtigung, -umschreibung und Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung
- Eidesstattliche Versicherung und Haft
 - Allgemeines
 - Antragsvoraussetzungen und Zuständigkeit
 - Vorladung zum Termin auf Abnahme der EV
 - Vermögensverzeichnis
 - Verfahren vor Gericht
 - Widerspruch des Schuldners
 - Rechtsschutzbedürfnis
 - Eidesstattliche Versicherung gegen eine GmbH
 - Insolvenzenverzeichnis
 - Haftbefehl
 - Erneute Abgabe der EV
 - Ergänzende eidesstattliche Versicherung
 - Haftbefehl gegen eine GmbH
 - Rechtsbehelfe

Teilnehmerkreis: Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Innendienstmitarbeiter/innen in Vollstreckungsstellen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Termine:
12. und 19. Dezember 1989

Dozent: Hans-Jürgen Glotzbach
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 46,40 DM, für Nichtmitglieder 58,40 DM.

- Thema:** **Vertragsrecht — FS 312 —**
- Themen-schwerpunkte:**
- Begründung von Verträgen
 - Vertragslehre, Begründungsmängel (Irrtum, Dissens), der faktische Vertrag
 - Leistungsstörung im Vertrag
 - Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung, Wegfall der Geschäftsgrundlage
 - Erfüllung und Erfüllungssurrogate
 - Kaufvertragsrecht
 - Rechts- und Sachmängelhaftung
 - Formbedürftige Kaufverträge
 - Mietrecht
 - Gewährleistungsrecht
 - Kündigungsrecht
 - Mietpreisbindung und soziales Mietrecht
 - Eintreten für fremde Haftung
 - Bürgschaft — Schuldbeitritt — Garantievertrag
 - Schuldanerkenntnis und Vergleich

Hinweis: Anhand praktischer Fälle, die auch von den Teilnehmern eingereicht werden können, wird die Teilnahme hilfreich sein in der Bewältigung täglich auftauchender Probleme.

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Vertragsangelegenheiten befaßt sind

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 32 Unterrichtsstunden und wird an acht Nachmittagen, jeweils donnerstags von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 2. November 1989 und endet am 21. Dezember 1989.

Dozent: Heinz Diehl
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 185,60 DM, für Nichtmitglieder 233,60 DM.

- Thema:** **Bauvertragswesen/Prozeßführung — FS 613 —**
- Themen-schwerpunkte:**
- Der Architekten- und Ingenieurvertrag
 - Die rechtliche Einordnung dieser Verträge
 - Die Vertragspflichten der Architekten und Ingenieure
 - Der Vergütungsanspruch der Architekten und Ingenieure
 - Die Vertragspflichten des Auftraggebers (Bauherrn)
 - Die Haftung der Architekten und Ingenieure (allgemein)
 - Die Haftung für den technischen Bereich
 - Die Haftung für den Kostenbereich
 - Die Verjährung der Haftungsansprüche
 - Der Bauvertrag nach BGB oder VOB
 - Die VOB mit den Teilen A, B und C
 - Die Bauausführung
 - Die Bauabnahme nach Zivilrecht und nach öffentlichem Recht
 - Die Abschlagszahlungen
 - Die Schlußzahlung
 - Die Gewährleistung
 - Der Rechtsanwalt im Bauprozeß
 - Das Schiedsgerichtsverfahren
 - Der ordentliche Prozeßweg mit
 - Sachverständigen
 - gerichtlicher Beweissicherung
 - Streitverkündung
 - Beweislast

Teilnehmerkreis: Beamte und Angestellte der Bauverwaltung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 29. November 1989 und endet am 20. Dezember 1989.

Dozent: Ludwig Stutz
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Darmstadt, 2. Oktober 1989
Hessischer Verwaltungsschulverband
— Verwaltungsseminar —
St.Anz. 42/1989 S. 2118

985

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge an.

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststellen an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42/42 A, 3500 Kassel, zu richten.

- Thema:** **Ordnungswidrigkeitenrecht und verfahrensrechtliche Abwicklung von Bußgeldverfahren im Kindergeldrecht — K 9 —**
- Schwerpunktmäßig:**
- Verfahrensrecht
 - Ermittlungsverfahren
 - Bußgeldbescheid/Zustellung/Höhe der Geldbuße
 - Verwarnungsverfahren/Bußgeldanschlußverfahren
 - Einspruch
 - Einspruchsverwerfung/Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - Das neue Zwischenverfahren
 - Verfahrenseinstellung
 - Gerichtliches Verfahren/Gerichtliche Entscheidung

Dauer: 1 Nachmittag
 Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in entsprechenden Aufgabengebieten
 Termine: Oktober/November 1989
 Teilnehmergebühr: 23,20 DM für Mitglieder,
 29,20 DM für Nichtmitglieder

Thema: **Rechtliche Grundsätze aus dem Privatrecht, die in Verwaltungstätigkeiten zu beachten sind — K 10 —**
 Schwerpunktmäßig:
 — Grundlage rechtlichen Handelns
 — Willenserklärung
 — Verträge
 — Abtretung/Schuldübernahme/Schuldbeitritt
 — Fristen/Termine/Verjährung
 — Vertragstypen
 — Grundzüge des Schadensersatzrechts
 — Ungerechtfertigte Bereicherung
 — Zivilprozeßrecht
 — Eidesstattliche Versicherung

Dauer: 2 Nachmittage
 Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen — insbesondere von Lohn- und Vergütungsstellen —, die ihre Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten vertiefen wollen
 Termine: Oktober/November 1989
 Teilnehmergebühr: 46,40 DM für Mitglieder,
 58,40 DM für Nichtmitglieder

Thema: **Grundzüge aus Arbeitsrecht und Beamtenrecht — K 11 —**
 Schwerpunktmäßig:
 — Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Beamtenrechts mit rechtlicher Zuordnung der beiden Gebiete bei dienstlicher Trennung des Zivil- und Verwaltungsrechts

— Begründung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung von
 — Einstellungskriterien
 — Auswahlverfahren
 — Stellenbewertung
 — Eingruppierung
 — Rechtsstellung, Rechte und Pflichten
 — Arten der Beamtenverhältnisse
 — Arbeits- und beamtenrechtliche Rechte und Pflichten
 — Beendigungsmöglichkeiten, Kündigungsschutz

Dauer: 4 Nachmittage
 Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die ihre Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten vertiefen wollen
 Termine: Oktober/November 1989
 Teilnehmergebühr: 92,80 DM für Mitglieder,
 116,80 DM für Nichtmitglieder

Thema: **Verwaltungsrechtliche Grundsätze — K 12 —**
 Schwerpunktmäßig:
 — Grundsätze des Verwaltungsverfahrens
 — Verwaltungsakt/Nebenbestimmungen
 — Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln
 — Widerspruchsverfahren
 — Klage und Rechtsmittel
 — Verwaltungsvollstreckung

Dauer: 3 Nachmittage
 Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die ihre Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten vertiefen wollen
 Termine: Oktober/November 1989
 Teilnehmergebühr: 69,60 DM für Mitglieder,
 87,60 DM für Nichtmitglieder

Kassel, 26. September 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband
 — Verwaltungsseminar —
 StAnz. 42/1989 S. 2119

BUCHBESPRECHUNGEN

Soldat im Volk — Eine Chronik des Verbandes Deutscher Soldaten. Von Hans Körber. 1989, 194 S., 24,— DM; Schriftenreihe „Verbände der Bundesrepublik Deutschland“ Bd. 16, Wirtschaftsverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-922-11418-0

Mit dem vorliegenden Band stellt sich in der Schriftenreihe Verbände der Bundesrepublik Deutschland in der Wirtschaftsverlags-GmbH Wiesbaden der Verband Deutscher Soldaten selbst vor.

Dabei liegt das Schwergewicht auf Entstehung, Entwicklung und heutiger Organisationsform des Verbandes, so daß der Leser ein kurzes aber umfassendes Handbuch erhält, in dem alle wissenswerten Daten einschließlich Satzung, Besetzung des Vorstandes und der vom Verband unterstützter Stiftung vollständig und übersichtlich enthalten sind.

Der Band geht aber in seiner Zielsetzung darüber weit hinaus. Bereits in der Vorstellung der bisherigen Vorsitzenden und Hauptgeschäftsführer ist besonderer Wert auf ihren Werdegang gelegt worden; in jedem einzelnen spiegelt sich eine Fagette deutscher Geschichte wider.

Dieses Bemühen, unserer jüngsten Geschichte, soweit sie mit dem Soldaten verbunden ist, nüchtern und leidenschaftlos darzustellen, ist erkennbar in dem einleitenden Kapitel von Dr. Rolf Elble und besonders in dem von Dr. Wilhelm Ritter v. Schramm verfaßten Teil „Ehemalige Soldaten in der ersten Nachkriegszeit“. Hier wird ein Kapitel deutscher Geschichte dargestellt, daß aus vielerlei Gründen in den Geschichtsbüchern (wenn überhaupt) nur gestreift wird, für die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und das Verhältnis von Bürger und Soldat aber eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. Wer weiß zum Beispiel noch, daß auch Soldaten, die bereits 1919 (!) den Dienst quittierten, 1945 die materiellen Lebensgrundlagen genommen werden, und das nicht nur durch ein Kontrollratsgesetz, sondern auch durch Deutsche, die nun mit einem Mal am liebsten in jedem Soldaten den Verbrecher sahen.

Es ist bezeichnend, daß gerade Theodor Heuss, dem man sicher keine Soldatenfrömmigkeit nachsagen darf, schon sehr früh die Notwendigkeit erkannte, Dinge beim Namen zu nennen (S. 19):

„Pension des Beamten und Offiziers ist nach deutscher Rechtsinterpretation nicht beliebige Altersversorgung, sondern einbehaltener Gehaltsteil. Deshalb besteht ein einlagbarer Rechtstitel. Er kann heute nicht eingebracht werden, weil der Kontrollrat seine Funktion außer Wirkung gesetzt hat. Es gibt, wie wir sehen, Deutsche, die ihm dafür dankbar sind.“

Heute, wo materielle Not fast vollständig verschwunden ist, können sich nur die wenigsten vorstellen, welches Leid sich hinter Angaben wie dieser verbirgt: „Eine 45jährige Witwe mit zwei Kindern über 16 Jahren, die noch zur Schule gehen, und einem Kind unter 10 Jahren erhält in Zukunft nur noch für das jüngste Kind 20 RM monatlich.“ (1946, S. 46) oder: „Als letzte Wertgegenstände haben wir damals (1948!) unsere Eheringe verkauft.“ (S. 60). Das Buch stellt sicher, daß die Erinnerung daran nicht untergeht. Waren die materiellen Umstände schon drückend, so waren es die psychologischen noch mehr. Das Buch erwähnt sie nur sehr vorsichtig und abwägend — wohl, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, Partei zu sein und zu nehmen — aber wer will, kann sich ein sehr genaues Bild machen (z. B. in den jetzt wieder im Rahmen der Akten der Nürnberger Prozesse verfügbaren Verteidigungsreden von Dr. Latenser).

Das Verdienst des Bandes ist es, auf diese psychologischen Belastungen des Verhältnisses zum Soldaten hingewiesen zu haben. Nicht alle parteiischen Argumente, die damals ins Feld geführt wurden, sind im Laufe der Zeit untergegangen. Wer sehen will, sieht vieles von damals in nahezu unveränderter Form auch heute (noch oder wieder) in der öffentlichen Diskussion auftauchen. Insofern greift das Buch über die bloße Darstellung eines Verbandes hinaus: Es regt zum Nachdenken und Nachlesen an und weist einen Weg, vom gedankenlosen Nachplappern von Parolen weg zu einer klareren Sicht der heutigen Dinge aus ihrer geschichtlichen Entwicklung heraus und zu eigenem Urteil zu kommen. Eine Verbandsgeschichte als Geschichtsbuch: Ungewöhnlich, aber lesenswert.

Oberst Christian von Gyldenfeldt

Innere Medizin I. Von Linus Geisler. 13. neubearbeitete und erweiterte Aufl., 1989, 242 S., kart., 24,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart. ISBN 3-170-10473-X

Bei dem vorliegenden Buch der Inneren Medizin I von Linus Geisler handelt es sich um ein Studienbuch für Krankenschwestern, Krankenpfleger und medizinisch-technische Assistentinnen. In der Krankenpflegeausbildung ist es ein verbreitetes, oft benutztes Lehrbuch, vor allem auch deshalb, weil es recht preisgünstig ist.

Der in der erweiterten Neuauflage vorliegende Band enthält die Kapitel

- Allgemeine Krankheitslehre,
- Herz- und Kreislauferkrankungen,
- Blutkrankheiten,
- Erkrankungen der Atmungsorgane,
- Vitaminmangelkrankheiten und
- Alterserkrankungen.

Der Beitrag Alterserkrankungen ist neu aufgenommen und sehr allgemein beschrieben.

Außerdem beinhaltet das Buch einen Anhang, indem ein Wiederholungsbuch, häufig gebrauchte medizinische Abkürzungen, Normalwerte, SI-Einheiten und ein Sachregister zu finden sind.

Das sogenannte Wiederholungsbuch weist 11 Seiten auf und fragt bestimmte Fakten, zum überwiegenden Teil mittels eines Lückentextes, ab. Es ist nicht klar ersichtlich, wozu dieses Wiederholungsbuch befähigen soll.

Das Buch der Inneren Medizin I ist überwiegend ein Textbuch, die Inhalte sind äußerst knapp gehalten.

Daneben finden sich schwarzweiße Graphiken und Tabellen, die in dieser Neuauflage erweitert wurden. Leider wurde auch hier wieder auf farbige graphische Darstellungen oder Fotos verzichtet.

Die Gliederung ist übersichtlich. Medizinische Sachverhalte sind verständlich und sehr einfach dargestellt, wobei zum Beispiel die Tabelle 6, die Gruppen klinisch häufig verwendeter Zytostatika, für die Krankenpflege sehr differenziert scheint.

In einzelnen Abschnitten wäre eine Aktualisierung wünschenswert. So wurde beispielsweise bereits in der Auflage von 1985 darauf hingewiesen, daß die Graphik zur Darstellung der Häufigkeit einzelner Krebserkrankungen in der Bundesrepublik Deutschland auf statistischem Material aus dem Jahre 1971 basiert. Dennoch ist in dieser neubearbeiteten und erweiterten Auflage wieder die gleiche Statistik aus dem Jahre 1971 erschienen. Ferner ist als Beispiel zu nennen, daß der Hinweis für die Pflegekraft (S. 140 bis 141), den Transfusions Schlauch an einer mit lauwarmen Wasser gefüllten Bettflasche zu befestigen, nicht mehr dem heutigen Pflegestandard entspricht.

Das Buch ist dann als positiv zu bewerten, wenn es als Begleitbuch zu einem qualifizierten Unterricht gereicht wird.

Roswitha Woivoda

Die Bindungswirkung von Verwaltungsakten. Von Dr. Max-Jürgen Seibert. 1. Aufl., 1989, 648 S., 148,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01632-2

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ist eine Behörde an den Regelungsinhalt eines vorliegenden Verwaltungsaktes gebunden, wenn dieser eine für die zu treffende Entscheidung vorgefällige Frage entschieden hat? Eine klare Antwort auf diese Frage lag bisher nicht vor. Mit dem hier besprochenen Werk, welches auf einer Dissertation des Verfassers basiert, wird der Versuch unternommen, Gemeinsamkeiten der bisher zur Bindungswirkung entwickelten Lösungsansätze darzustellen und auf ein einheitliches Konzept zurückzuführen.

Der allgemeine Teil widmet sich den dogmatischen Grundlagen der Bindungswirkung, die bisher unter Stichworten wie Tatbestandswirkung, Gestaltungswirkung, Feststellungswirkung, materielle Bestandskraft und Verbindlichkeit kontrovers diskutiert wurden. Die dogmatischen Probleme werden auf klare Grundfragen mit einem überraschend einfachen Deutungsschema als Ergebnis zurückgeführt. Die bislang wenig behandelten Fragen der zeitlichen, subjektiven und objektiven Grenzen werden ausführlich erörtert.

Der besondere Teil der Arbeit dient der Vertiefung und Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze anhand praktisch bedeutsamer Fallgruppen. Dargestellt wird das Verhältnis von Bau- und Anlagengenehmigung zu späterer Nutzungsuntersagung oder zu nachträglichen Anforderungen, das Problem konkurrierender (paralleler) Genehmigungen, polizeiliche Verantwortlichkeiten für Folgen einer genehmigten Nutzung, die Wirkung von Teilgenehmigungen, Vorbescheiden und Ablehnungsbescheiden sowie von gebietenden, verbotenden und vorläufigen Verwaltungsakten.

Das Werk stellt für die Theorie ebenso wie auch für die Praxis einen wertvollen Wegweiser durch eine Vielzahl von Fragen der Bindungswirkung von Verwaltungsakten dar. Angesichts der Vielfalt möglicher Fallkombinationen nimmt der Verfasser, wie er in der Einleitung selbst darstellt, jedoch nicht für sich in Anspruch, ein Handbuch der Bindungswirkung erarbeitet zu haben, das für alle denkbaren Fallkonstellationen als Nachschlagewerk benutzt werden könnte. Der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas wurde Vorrang eingeräumt.

Regierungsdirektor Erich Allgeier

Diskriminierung im Erwerbsleben. Ungleichbehandlung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. Von Heide M. Pfarr / Klaus Bertelesmann. 1989, 583 S., 78,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01741-8

Die Untersuchung zeigt die Erscheinungsformen der Diskriminierung von Frauen im gesamten Erwerbsleben (Privatwirtschaft und öffentlicher Dienst) auf und bewertet sie unter arbeitsrechtlichen Aspekten. Dazu wird die Rechtslage sowohl nach bundesdeutschem wie nach europäischem Recht dargelegt. Das „Gleichbehandlungsgesetz“ (§§ 611 ff. BGB) wird ausführlich kommentiert, wobei zwei aktuelle Fragestellungen gesondert behandelt werden: die Zulässigkeit besonderer Frauenfördermaßnahmen und die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Die verschiedenen Ansatzpunkte von Diskriminierung und die Rechtsprechung dazu werden umfassend vorgestellt und kritisch beleuchtet. Sie sind aufgeschlüsselt nach folgenden Problembereichen: Ungleichbehandlungen durch Arbeitsschutzbestimmungen, bei der Anbahnung von Arbeitsverhältnissen und bei der Einstellung, Benachteiligungen in der Teilzeitarbeit, bei der Vereinbarung von Arbeitsvertragsinhalten und während des Arbeitsverhältnisses, Diskriminierungen von Frauen beim Entgelt und bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, schließlich die arbeitsrechtliche Behandlung sexueller Beeinträchtigungen im Betrieb. Im Schlußteil werden die Wirksamkeit der rechtlichen Gleichbehandlungsgesetze überprüft und Vorschläge, insbesondere über konkrete Inhalte von Frauenfördermaßnahmen, entwickelt. Die Untersuchung wird abgerundet durch ein umfassendes Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis sowie einen Nachweis der verarbeiteten Tarifverträge.

Ministerialrat Roger Hohmann

Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —. Textausgabe mit Hinweisen auf amtliche Erläuterungen, höchstrichterliche Urteile und ergänzende Vorschriften. Herausgegeben von H. Wagner und F. Richter. 5. Aufl., 1989, 396 S., 36,— DM. Kirschbaum Verlag, 5300 Bonn 2. ISBN 3-781-21220-3

Das Buch enthält den Text der Straßenverkehrs-Ordnung. Nach jedem Paragraphen sind Auszüge aus der entsprechenden Verwaltungsvorschrift sowie Hinweise aus der amtlichen Begründung abgedruckt. Es folgen die Wiedergabe der wesentlichen Gesichtspunkte aus der einschlägigen Rechtsprechung sowie weitere Informationen über ergänzende Vorschriften. Die einschlägigen Verkehrszeichen sind bei jeder Vorschrift abgebildet.

Im Anhang finden sich die ab 1. Januar 1990 geltenden neuen Vorschriften: Bußgeldkatalogverordnung mit Bußgeldkatalog, Verwarnungsgeldvorschrift mit Verwarnungsgeldkatalog sowie die Vorschrift über das Mehrfachtäter-Punktsystem. Das Buch schließt mit einem ausführlichen Sachregister.

Auf Grund seines handlichen Formats, seiner knappen Erläuterungen und seiner Übersichtlichkeit ist das Buch eine empfehlenswerte Entscheidungshilfe für diejenigen, die sich mit der Straßenverkehrs-Ordnung befassen.

Regierungsdirektor Dirk Friedrich

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 16. OKTOBER 1989

Nr. 42

Güterrechtsregister

4312

GR 562 — Neueintragung — 27. 9. 1989: Heinrich Hornmann, geb. 31. 7. 1954, Maurermeister, 6315 Mücke-Illdorf, Darmstädter Straße 7, und Ehefrau Silvia Hornmann geb. Magel, geb. 5. 11. 1954, ebenda. Durch Vertrag vom 17. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 27. 9. 1989 **Amtsgericht**

4313

GR 2443 — Neueintragung — 28. 9. 1989: Braun, Thomas, Braun, geb. Schmitt, Barbara, Saarstraße 31, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juli 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 9. 1989 **Amtsgericht**

4314

GR 731 — Neueintragung — 22. 9. 1989: Senzel, Gerhard, Postbeamter, Heegstraße 3, Gelnhausen, Stadtteil Hailer, und Regina Gertrud Jane, geb. Börner. Durch Vertrag vom 30. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 22. 9. 1989 **Amtsgericht**

4315

Neueintragungen beim **Amtsgericht Hanau**

41 GR 2392 — 25. 8. 1989: Eheleute Karrosseriebaumeister Bernd Günter Seidler und Kosmetikerin Viola Seidler geb. Rinio, beide wohnhaft Maintal. Durch Vertrag vom 27. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2393 — 28. 8. 1989: Eheleute Bankkaufmann Rainer Gawlitt und Hotelfachfrau Hedwig Maria Gawlitt geb. Pürzel, beide wohnhaft Nidderau 4. Durch Vertrag vom 18. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2394 — 12. 9. 1989: Eheleute Chemiker Dr. Heinz Wolfgang Schmidt und Wasserbauingenieurin Antje Engelbart-Schmidt geb. Engelbart, beide wohnhaft Rodenbach. Durch Vertrag vom 12. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2395 — 22. 9. 1989: Eheleute Hausfrau Ute Balmer geb. Hermann, Schöneck 2, und Kaufmann Frank Balmer, Karben 1. Durch Vertrag vom 17. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2396 — 2. 10. 1989: Eheleute Beamter Jürgen Meiner und Technische Zeichnerin Yvonne Meiner geb. Sommer, beide wohnhaft Hanau 7. Durch Vertrag vom 6. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 2. 10. 1989 **Amtsgericht, Abt. 41**

4316

GR 511 — Neueintragung — 28. 9. 1989: Eheleute Walsdorf, Ralf Günter, geb. 14. 9. 1966, und Walsdorf, Daniela, geb. Appel, geb. 22. 7. 1970, Alte Ortsstraße 21, 6274 Hünstetten. Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 28. 9. 1989 **Amtsgericht**

4317

GR 383 — Neueintragung — 26. 9. 1989: Pflöging, Michael Bernd geb. Polej, geb. 4. 8. 1961, und Pflöging, Martina Dina, geb. 8. 12. 1961, beide wohnhaft in Felsberg. Durch notariellen Vertrag vom 11. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 26. 9. 1989 **Amtsgericht**

4318

GR 5207 — Neueintragung — 29. 9. 1989: Eheleute Dr. Peter Hubert Konrad Ockel und Dagmar Maria Ockel geb. Richard in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 29. 9. 1989 **Amtsgericht, Abt. 5**

4319

GR 1179 — Neueintragung — 28. 9. 1989: Eheleute Gerhard Schäfer, geb. 26. 9. 1955, und Renate Schäfer geborene Lotz, geb. 2. 5. 1955, Kornbergstraße 44, 6331 Hohenahr-Altenkirchen. Durch notariellen Vertrag des Notars Peter Langreuter in Gießen vom 7. September 1989 — Urkundenrolle 182/1989 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 28. 9. 1989 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4320

6 VR 517 — Neueintragung — 21. 9. 1989: Kinder- und Jugendchor Hoheneicher Spatzzen, Wehretal-Hoheneiche.

3440 Eschwege, 27. 9. 1989 **Amtsgericht**

4321

6 VR 518 — Neueintragung — 22. 9. 1989: Erzeugergemeinschaft für Bioland-Eier und andere Geflügelzeugnisse aus Hessen, Wehretal-Reichensachsen.

3440 Eschwege, 27. 9. 1989 **Amtsgericht**

4322

5 VR 977 — Neueintragung — 25. 9. 1989: Kleingärtnerverein Lerchenhöhe Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 25. 9. 1989 **Amtsgericht**

4323

5 VR 978 — Neueintragung — 25. 9. 1989: Schützengemeinschaft „Freischütz“ Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 25. 9. 1989 **Amtsgericht**

4324

5 VR 979 — Neueintragung — 26. 9. 1989: BGS-Kameradschaft Fulda-Hünfeld in Fulda.

6400 Fulda, 26. 9. 1989 **Amtsgericht**

4325

5 VR 980 — Neueintragung — 28. 9. 1989: Weinhistorischer Konvent Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 28. 9. 1989 **Amtsgericht**

4326

VR 426 — Neueintragung — 3. 10. 1989: Heimatverein Kröffel e. V., Idstein-Kröffel.

6270 Idstein, 3. 10. 1989 **Amtsgericht**

4327

Neueintragungen beim **Amtsgericht Kassel**

VR 2142 — 28. 7. 1989: Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten in der Hess. Veterinärverwaltung, Sitz Kassel.

VR 2143 — 28. 7. 1989: Haus des Sports und der Kultur des Irans, Sitz Kassel.

VR 2144 — 28. 7. 1989: Telematik-Institut Kassel, Sitz Kassel.

VR 2145 — 28. 7. 1989: Sozialpädagogische Sozietät, Sitz Baunatal.

VR 2146 — 28. 7. 1989: Verein zur Förderung der Söhreschule Lohfelden, Sitz Lohfelden.

VR 2147 — 31. 7. 1989: „Sozialpolitisches Forum Kassel“, Sitz Kassel.

VR 2148 — 3. 8. 1989: Freunde und Förderer der Agathofschule, Sitz Kassel.

VR 2149 — 30. 8. 1989: Verein der Wohnkultur, Sitz Kassel.

VR 2150 — 30. 8. 1989: Kinder- und Jugendchor Vellmar, Sitz Vellmar.

VR 2151 — 31. 8. 1989: Elternverein der Ev. Kindertagesstätte der Kreuzkirche in Kassel, Sitz Kassel.

VR 2152 — 31. 8. 1989: Verein der Eritreer in Kassel und Umgebung, Sitz Kassel.

VR 2153 — 31. 8. 1989: Kulturverein Anadolu, Sitz Kassel.

VR 2154 — 31. 8. 1989: Reisevereinigung für Brieftaubenliebhaber von Kassel und Umgebung, Sitz Kassel.

VR 2155 — 31. 8. 1989: Wanderverein Vellmar Zweigverein des Hessisch-Waldeckischen Gebirgs- und Heimatverein Kassel, Sitz Vellmar.

VR 2156 — 8. 9. 1989: SÄNGERGRUPPE KASSEL-STADT von 1980, Sitz Kassel.

VR 2157 — 18. 9. 1989: „Verein für klassische Montessori-Pädagogik“, Sitz Kassel.

VR 2158 — 18. 9. 1989: BAK — Bildung und Arbeit Kassel, Sitz Kassel.

Auflösungen

VR 643 — 21. 9. 1989: Die Christengemeinschaft Gemeinde Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 1989 ist der Verein aufgelöst.

VR 1678 — 27. 7. 1989: Gesellschaft zur Erforschung, Sammlung und Auswertung von naturheilkundlichen Verfahren, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. August 1987 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 3. 10. 1989 **Amtsgericht**

4328

VR 384 — Neueintragung — 19. 9. 1989: INITIATIVE '88 in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 2. 10. 1989 **Amtsgericht**

4329

VR 1217 — Neueintragung — 3. 10. 1989: Der Verein „Wassersportverein Lahnu“ in 6335 Lahnu ist heute unter Nr. 1217 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 19. Februar 1989 errichtet.

6330 Wetzlar, 3. 10. 1989

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**4330**

N 5/88 — **Beschluß:** In der Konkursache über das Vermögen des am 27. 11. 1987 verstorbenen **Richard Franz Beer** wird nach Abhaltung des Schlußtermins das Verfahren **aufgehoben**.

Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenschlußrechnung ergebende Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

6320 Alsfeld, 29. 9. 1989

Amtsgericht

4331

6 VN 2/89 — **Beschluß:** Die Firma **STEINGRAF Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Rauchwarengroßhandlung, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Schleußnerstraße 26**, diese vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die **STEINGRAF GmbH**, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer **Peter STEINGRAF**, hat am 4. Oktober 1989 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der VglO. beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt **Ulrich Kneller**, Goethestraße 144, 6457 Maintal 4, Tel. 0 61 09/6 10 51, bestellt, dem die in § 57 VglO. genannten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute um 12.00 Uhr gegen die Schuldnerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VglO. ein **allgemeines Verfügungsverbot** erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 10. 1989

Amtsgericht

4332

4 N 21/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kamin- und Kachelofenstudio W.F.M. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6204 Taunusstein-Wehen**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

6208 Bad Schwalbach, 15. 9. 1989

Amtsgericht

4333

61 N 67/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 7. 1974 verstorbenen **Arztes Dr. Walter Trenkler**, zuletzt **La Laguna, Camino de Orantes, Teneriffa/Spain**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Bevorrechtigte Forderungen zur Konkurstabelle sind nicht angemeldet. Verfügbar sind 39 734,89 DM. Hiervon gehen ab Honorar des Konkursverwalters und restliche Ge-

richtskosten. Eine Zuteilung erfolgt auf die anerkannte Forderung in Rangklasse VI lfd. Nr. 1. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße 15** unter dem Az. 61 N 67/83 aus.

6100 Darmstadt, 22. 9. 1989

Der Konkursverwalter
Walter E. Hummel
Rechtsanwalt

4334

61 N 84/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schwinn Verarbeitungsgesellschaft für Chemische Baustoffe mbH in 6109 Mühlthal 3** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf

Mittwoch, 8. November 1989, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8**, bestimmt.

6100 Darmstadt, 29. 9. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

4335

2 N 14/89: Über das Vermögen der Firma **Elektro Theiss GmbH, 3558 Frankenberg (Eder)-Viermünden, Hauptstraße 12**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Hannelore Theiss**, ebenda, ist am 27. September 1989, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Martin Ernst**, Bahnhofstraße 21, 3558 Frankenberg (Eder).

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1990 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am

8. November 1989, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

7. Februar 1990, 14.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankenberg (Eder), **Geismarer Straße 22, I. Stock, Saal 24**.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 27. Oktober 1989 ist angeordnet.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 9. 1989

Amtsgericht

4336

81 N 176/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BERCAS Gesellschaft zur Vermittlung von Immobilien und Versicherungen mit beschränkter Haftung, Holzhausenstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Rudolf Zorn**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

27. Oktober 1989, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, **Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock**.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 22 100,— DM,
 - b) Auslagen: 342,— DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 19. 9. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4337

81 N 798/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Mai 1985

verstorbenen **Sam Bobker**, zuletzt **wohnhaft gewesen Am Hauptbahnhof 4, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4338

81 N 588/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **HLE Motorradtechnik und Motorradzubehör GmbH**, gesetzlich vertreten durch Geschäftsführer **Heinz Liebert**, **Hänauer Landstraße 161—173, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4339

81 N 878/88 — **Beschluß:** Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 18. 6. 1987 verstorbenen **Günter Bernd Sahn** und der am 19. 6. 1987 verstorbenen **Carmen Heike Sahn**, beide zuletzt **wohnhaft Offenbacher Landstraße 269, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4340

N 32/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Geis-Bau GmbH in 6484 Birstein**, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer **Erwin Geis in 6484 Birstein, Ortsteil Hetterroth**, ist gemäß § 204 KO eingestell.

6460 Gelnhausen, 25. 9. 1989

Amtsgericht

4341

42 N 85/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 4. 1988 verstorbenen **Malers Frank Walter Voswinkel**, zuletzt **wohnhaft gewesen Wilhelmsbader Straße 2 a, 6457 Maintal 1**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) **Hanau (42 N 85/89)** niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 9785,49 DM. Es ist ein Massebestand von 3314,83 DM verfügbar.

6450 Hanau, 28. 9. 1989

Der Konkursverwalter
Walter Schmidt

4342

42 N 89/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 8. 1988 verstorbenen **Fernmeldeseekretärs Heinz Hriwnasch**, zuletzt **wohnhaft gewesen Thomas-Mann-Straße 8, 6454 Bruchköbel**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) **Hanau (42 N 89/89)** niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 19 459,14 DM. Es ist ein Massebestand von 833,45 DM verfügbar.

6450 Hanau, 28. 9. 1989

Der Konkursverwalter
Walter Schmidt

4343

65 N 123/86: Das am 25. August 1986 über das Vermögen der **Charly's Spirituosen**

GmbH, früher Lillenthalstraße 7—25, 3500 Kassel, jetzt Hinterstraße 15, Bad Wildungen, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Dieter Welk, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

3500 Kassel, 28. 9. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

4344

65 N 37/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sportfischereivereins Langenberg e. V. in Baunatal, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Günther Küch und dem 2. Vorsitzenden Werner Hildebrand, VR 1588 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Donnerstag, 14. Dezember 1989, 9.45 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 26. 9. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

4345

9 N 47/89: In der Konkursantragssache gegen den Kaufmann Friedrich Backe, Königsteiner Straße 82, 6232 Bad Soden, Inhaber der Firma Pantini, Kronberger Straße 2, 6232 Bad Soden, ist am 25. September 1989 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 25. 9. 1989

Amtsgericht

4346

N 50/89: Über das Vermögen der GIP Gummi- und Industrieprodukte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Adam Jöst, Heidelberger Straße 27, 6806 Viernheim, wird heute, 28. September 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26, 6800 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. November 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

27. Oktober 1989, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung gemäß § 204 KO.

1. Dezember 1989, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Oktober 1989 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Deutsche Bank, Mannheim, Konto-Nr. 01 42 281.

6840 Lampertheim, 28. 9. 1989 Amtsgericht

4347

7 N 43/89: Konkursantragsverfahren betr. Krumnsieg Industriebau GmbH, Limburg a. d. Lahn, Konrad-Kurzhold-Straße 4, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Krumnsieg, Wingertsbergweg 23, 6255 Dornburg-Langendernbach.

Der Schuldnerin ist am 3. Oktober 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 10. 1989

Amtsgericht

4348

7 VN 1/89: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Gerstung GmbH + Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Willy Allgaier Gesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Dieter Weide-Homm, Hermann-Steinhäuser-Straße 43—47, 6050 Offenbach am Main, ist am 26. September 1989 aufgehoben worden.

Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachwalter unterworfen. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen.

6050 Offenbach am Main, 26. 9. 1989

Amtsgericht

4349

N 27/89: Über das Vermögen der Firma H. Meub-Hoch-, Tief-, Straßen- und Gleisbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Burgstraße 9, 6492 Sinntal-Altengronau, Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Schmidts, ist am 27. September 1989, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis 19. Oktober 1989, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

26. Oktober 1989, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

26. Oktober 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, I. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Oktober 1989 anzeigen.

6490 Schlüchtern, 28. 9. 1989

Amtsgericht

4350

N 13/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Klug & Grammig GmbH, 6451 Mainhausen, Mainweg 7, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Max Glawus, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, bestimmt auf:

Montag, den 20. November 1989, 11.00

Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1.

6453 Seligenstadt, 3. 10. 1989 Amtsgericht

4351

62 N 110/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Metallkapselwerk Loos & Co. GmbH, Weilburger Tal 1—5, 6200 Wiesbaden-Dotzheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

16. November 1989, 11.00 Uhr, Zimmer 412, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 248 329,68 DM (zweihundertachtundvierzigtausenddreihundertneunundzwanzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 1236,—DM und der Mehrwertsteuer ausgleich auf 17 469,60 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 20. 9. 1989

Amtsgericht

4352

62 N 66/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Günther Schinkel, Wendelsteinstraße 38, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 30. Oktober 1989, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebenstelle Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einsetzung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 21. 9. 1989

Amtsgericht

4353

62 N 135/89: Konkursantragsverfahren betreffend Raumdekor SR GmbH, Ogelweg 11, 6503 Mainz-Kastel, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jürgen Wisgalle.

Das am 18. August 1989 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 23. 9. 1989

Amtsgericht

4354

62 N 233/88: Konkursantragsverfahren betreffend City-Hi-Fi-Handelsgesellschaft m.b.H., Luisenstraße 47, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Gilbert.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Schuldnerin wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das am 28. November 1988 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 25. 9. 1989

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der

a) Damm, Horst, geboren am 7. 5. 1961, wohnhaft in 3550 Marburg, Wilhelmstraße 8,
 b) Trog, Anne, geborene Damm, geboren am 21. 3. 1964, wohnhaft in 3554 Gladenbach, Marktplatz 1,
 c) Damm, Sigrid, geboren am 12. 9. 1971, wohnhaft in 3560 Biedenkopf-Engelbach, Lehnshof 5,

— als Miteigentümer in Erbengemeinschaft nach Karl Damm —
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 014,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 18. 9. 1989 **Amtsgericht**

4362

4 K 13/89 verb. m. 4 K 12/89: Folgende Wohnungseigentumsrechte, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von

a) Hartenrod, Band 41, Blatt 1557, lfd. Nr. 2: 50/100 (fünfzig/einhundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 124/2, Gebäude- und Freifläche, Eisenbergstraße 1, Größe 4,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß des Wohnhauses gelegenen Wohnung und dem Anteil des Anbaus im Obergeschoß (Abstellraum), bestehend aus den im Aufteilungsplan mit A bezeichneten Räumen und allen Räumen im Kellergeschoß außer dem großen Kellerraum im Altbau;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen im Grundbuch von Hartenrod, Band 41, Blatt 1558) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. 1. 1968 Bezug genommen;

b) Hartenrod, Band 41, Blatt 1558, lfd. Nr. 2: 50/100 (fünfzig/einhundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hartenrod, Flur 5, Flurstück 124/2, Gebäude- und Freifläche, Eisenbergstraße 1, Größe 4,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß des Wohnhauses gelegenen Wohnung, bestehend aus den im Aufteilungsplan mit B bezeichneten Räumen zuzüglich des großen Kellerraumes und des gesamten Dachbodens im Altbau;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen im Grundbuch von Hartenrod, Band 41, Blatt 1557) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. 1. 1968 Bezug genommen;

sollen am Dienstag, dem 19. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu I: Hofmann, Werner, Tankwart, geboren am 25. April 1948, Hartenrod,
 zu II: a) Hofmann, Werner, Tankwart, geboren am 25. April 1948, Bad Endbach-Hartenrod,

b) Hofmann, Helene, geb. Kretschmar, geboren am 25. Juli 1952, Bad Endbach-Hartenrod (Ehefrau des Miteigentümers zu a), — zu a) und b) je zur Hälfte —

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf zusammen 218 000,— DM festgesetzt.

Ferner ist der Wert des Zubehörs (Inventar einer Gaststätte) auf 23 530,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 9. 1989 **Amtsgericht**

4363

4 K 26/89: Der im Grundbuch von Gladenbach, Band 32, Blatt 1181, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Gladenbach, Flur 19, Flurstück 88/18, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Kreuz, Größe 2,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waldschmidt, Elise, geborene Koch, Witwe, geboren am 17. Juni 1907, Gladenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 29. 9. 1989 **Amtsgericht**

4364

K 17/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 127, Blatt 2845,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Borngasse 27, Größe 6,77 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Raumausstatter Gerhard Plashues, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 459 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 22. 9. 1989

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

4365

K 5/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bonbaden, Band 64, Blatt 1112,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 279, Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg 1, Größe 29,32 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Braunfels, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Anstreichermeister Siegfried Klumb,
 b) Anstreichermeister Rudolf Scholl, beide in Braunfels-Bonbaden, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 472 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 22. 9. 1989

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

4366

61 K 23/88: Das im Grundbuch von Messel, Band 71, Blatt 2591, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 575, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 49, Größe 5,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Kubicek, Messel,
 b) Anita Kubicek geb. Holzmann, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 9. 1989 **Amtsgericht**

4367

61 K 158/87: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 175, Blatt 6503, eingetragene 3871/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 99, Flurstück 200/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfannmüllerweg 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, Größe 36,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Bungalow-Wohnung Nr. 35 mit Kellerräumen Nr. 35 (Nr. 6 des Aufteilungsplanes, der der Eintragungsbewilligung beigelegt ist),

soll am Mittwoch, dem 29. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernhard Mehm, Darmstadt,
 b) Dorothea Mehm geb. Gath, Darmstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmitigentums, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 10. 1989 **Amtsgericht**

4368

3 K 18/84: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 81, Blatt 3602, eingetragene 75/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit der Wohnung Nr. 77 des Aufteilungsplans, Sondernutzung besteht an dem Abstellplatz Nr. Tiefgarage Nr. 62,

soll am Montag, dem 15. Januar 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Profina Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Eschborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

**Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen**

WIEGAND Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten **Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.**

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 9. 1989 **Amtsgericht**

4369

3 K 62/88: Folgendes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Oberhone, Band 37, Blatt 1358, Gemarkung Oberhone,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 125, Geringstland, auf der halben Hufe, Größe 29,00 Ar, soll am Mittwoch, dem 13. Dezember 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Rost, Friedrich Erich, Rentner, geb. 11. November 1911, Kassel,
 - Knoke, Friedrich Rolf, geb. 23. Juni 1934, Fulda, lfd. Nr. 1,
 - Knoke, Horst Eduard, geb. 20. Dezember 1936, Kassel,
 - Rost, Margarete, geb. 10. März 1938, Korbach,
 - Rost, Burkhard, geb. 22. April 1943, Vöhl 1,
 - Glindmeyer geb. Rost, Ursel, geb. 14. Juli 1937, Immenhausen-Holzhausen,
 - Rost geb. Schüller, Sieghilde, Witwe, geb. 30. März 1938, Diemelstadt-Wrexen,
 - Moch geb. Rost, Andrea, geb. 1. Oktober 1957, Breuna-Oberlistingen,
 - Rost, Michael, geb. 6. Mai 1959, Göttingen,
- zu 1–9: zu einem Drittel in Erbengemeinschaft —,

- Rost geb. Möller, Elisabeth, geb. 30. August 1917, Eschwege-Eltmannshausen,
 - Wendemuth geb. Rost, Erika, geb. 14. Oktober 1940, Eschwege-Eltmannshausen,
 - Hallepape geb. Runge, Karin, geb. 5. Juli 1944, Wehretal-Langenhain,
 - Rost geb. Schneider, Anna Elisabeth gen. Lina, geb. 17. Oktober 1907, Eschwege,
 - Braun geb. Rost, Ilse, geb. 23. Juni 1935, Bad Hersfeld,
 - Klotzsch geb. Rost, Doris, geb. 18. April 1943, Lehrte,
 - Stein geb. Rost, Helga, geb. 9. Februar 1930, Eschwege,
 - Rost, Heini, geb. 10. März 1931, Meinhard-Neuerode,
 - Rost, Karl Walter, geb. 16. Februar 1939, Meinhard-Neuerode,
 - Rost, Willi, geb. 18. Februar 1933, Detmold,
 - Rost geb. Pfeil, Marie, geb. 8. Januar 1918, Kaufungen,
 - Hallepape, Werner Friedrich, Wehretal-Langenhain,
 - Dietz geb. Schmerfeld, Anna gen. Änne, geb. 1. August 1937, Wehretal-Reichensachsen,
- zu 10–22: zu zwei Dritteln in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 9. 1989 **Amtsgericht**

4370

3 K 31/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Eschwege, Band 312, Blatt 11 327,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 163/1000 (einhundertdreißigtausendstel) an dem Grundstück,

Gemarkung Eschwege, Flur 5, Flurstück 125/27, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 98, Größe 7,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 2, soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 27. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Fermer, Waldeck-Höringhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 5. 9. 1989 **Amtsgericht**

4371

84 K 52/89: Das im Grundbuch-Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 51, Blatt 1698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 335, Flurstück 330/55, Hof- und Gebäudefläche, Hallgartenstraße 43, Größe 2,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1989 (Versteigerungsvermerk):

- Herbert Walter Bäßler, Am Tempelhain 13, 6229 Schlangenbad 5,
 - Dr. Klaus Bäßler, Tannenwaldweg 100 a, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
 - Jürgen Bäßler, Kaulbachstraße 39, 8500 Nürnberg 10,
- je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 9. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

4372

K 36/88: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 224, Blatt 7354, eingetragene 496/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 16, Größe 2,18 Ar, Flur 1, Nr. 134, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 16, Größe 1,49 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, mit Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan rot umrandeten Grundstücksfläche,

soll am Freitag, dem 1. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgesch. zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nicole Monika Peter, Friedberg (Hessen), Erika Seum, Echzell, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 10. 1989

Amtsgericht

4373

K 18/88: Das im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 17, Blatt 447, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 72/4, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 4, Größe 12,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 143, Erdgesch., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Luise Wünsche geb. Gils in Brachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 29. 9. 1989 **Amtsgericht**

4374

42 K 42/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 533, Blatt 19 121,

lfd. Nr. 1: 1387,813/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Gießen, Flur 9, Nr. 337, Gebäude- und Freifläche, Johann-Sebastian-Bach-Straße 16, 18, Größe 22,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergesch. nebst Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 72 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1989, 13.30 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Bersch, Eulenring 17, 6306 Langgöns.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 9. 1989

Amtsgericht

4375

24 K 1/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 242, Blatt 9878,

BV Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 185/1, Gebäude- und Freifläche, Gärtnerweg 2, Größe 5,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Dezember 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11–13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Wirsching, Rosa, geb. Ziegler,
 - Ziegler, Franz Andreas (genannt Xaver),
 - Schäfer, Marie, geb. Ziegler,
 - Ziegler, Adolf Karl,
 - Ziegler, Alfred Anton,
 - Ziegler, Wenzel Anton,
 - Ziegler, Roswitha Edeltraud,
 - Ziegler, Robert Franz,
 - Ziegler, Herbert,
 - Ziegler, Renate Maria,
 - Schreiber, Anna Charlotte,
 - Schreiber, Anton Michael,
 - 3 A) Knoblauch, Anna, geb. Ziegler,
 - B) Knoblauch, Philipp IV.,
- zu 3 A und 3 B in Gütergemeinschaft,

zu 2 b) bis 3 B) in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert: 331 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 9. 1989 **Amtsgericht**

4376

42 K 60/89: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 311, Blatt 9378,

BV Nr. 1: 531/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langenselbold, Flur 41, Flurstück 208/7, Gebäude- und Freifläche, Augustastraße 26, Größe 3,35 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad und WC.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ursula Einschütz geb. Klaesener, Langenselbold,

b) Peter Einschütz, Langenselbold, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 650,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 9. 1989 **Amtsgericht, Abt. 42**

4377

64 K 135/88: Die im Grundbuch von Crumbach, Band 35, Blatt 969, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 1041/84, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Reuter-Straße, Größe 12,79 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Crumbach, Flur 12, Flurstück 419/14, Landwirtschaftsfläche, Birkengehege, Größe 23,34 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 355/6, Landwirtschaftsfläche, Crumbacher Straße, Größe 16,44 Ar,

Flurstück 355/8, Gebäude- und Freifläche, Crumbacher Straße, Größe 3,53 Ar,

sollen am Montag, dem 4. Dezember 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dörr, Willi Georg, Wiesbaden,

b) Dörr, Hugo Gerhard, Lohfelden — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG insgesamt: 146 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 9. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

4378

9 K 61/88: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal,

Band 40, Blatt 1262,

A) lfd. Nr. 1: 260/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bremthal, Flur 18, Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 69, 71, 73, 75, Größe 62,33 Ar,

Flur 18, Flurstück 267, Weg, Waldallee, Größe 1,83 Ar,

Flur 18, Flurstück 270, Weg, Waldallee, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 71 im Untergeschoß links nebst Keller, im Aufteilungsplan m. Nr. 258 bezeichnet,

das Miteigentum durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Blätter 1205 bis 1261 und 1263 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

lfd. Nr. 2/zu 1, Übergangs- und Überfahrtsrecht an dem Grundstück Bremthal, Flur 18, Flurstücke 273, 274, 275, Grundstück Bremthal, Blätter 1193 bis 1204 und 1264—1273, Abt. II Nr. 5 zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Bremthal, Flur 18, Flurstücke 276, 267, 270,

Band 52, Blatt 1618,

B) lfd. Nr. 1: 22/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bremthal, Flur 18, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 142 bezeichneten offenen Kfz-Abstellplatz,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Blätter 1613 bis 1617 und 1619 bis 1808) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

lfd. Nr. 2/zu 1, Übergangs- und Überfahrtsrecht an den Grundstücksteilen Bremthal, Flur 18, Flurstücke 267 und 270, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Blätter 1206 bis 1244 und 1246 bis 1263, Abteilung II Nr. 7 und Blätter 1205 und 1245, Abteilung II Nr. 8,

Band 56, Blatt 1742,

C) lfd. Nr. 1: 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bremthal, Flur 18, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 67, Größe 36,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 68 bezeichneten Tiefgaragenabstellplatz,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Blätter 1613 bis 1741 und 1743 bis 1808) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

lfd. Nr. 2/zu 1, Übergangs- und Überfahrtsrecht an den Grundstücksteilen Bremthal, Flur 18, Flurstücke 267 und 270, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Blätter 1206 bis 1244 und 1246 bis 1263, Abteilung II Nr. 7 und Blätter 1205 und 1245, Abteilung II Nr. 8,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, Luxemburgisches Schloß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1988/22. 2. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Ates Hatay, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum zu A) auf

289 800,— DM,

Kfz-Abstellplatz zu B) auf 4 000,— DM,

Tiefgaragenabstellplatz zu C) auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 20. 9. 1989

Amtsgericht

4379

1 K 22/89: Das im Grundbuch von Willingen, Band 40, Blatt 1150, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 19, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Ahornweg 21, Größe 5,43 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Janson geb. Vollmacher, Sigrud, geb. 9. 4. 1944, Bahlenstraße 122, 4000 Düsseldorf 13.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 9. 1989 **Amtsgericht**

4380

1 K 26/89: Die im Grundbuch von Usseln, Band 26, Blatt 777, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usseln, Flur 1, Flurstück 51/3, Hf., Wohnhaus, Ringstraße 28, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usseln, Flur 1, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße, Größe 0,98 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 3. 1989/20. 6. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bender, Annegret, geb. 29. 6. 1943, Ringstraße 28, 3542 Willingen-Usseln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 40 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 16 000,— DM,

beide Grundstücke zusammen: 157 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 9. 1989 **Amtsgericht**

4381

K 54/88: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 238, Blatt 9425, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 158/3, Hof- und Gebäudefläche, Matthias-Grünwald-Straße 2, Größe 6,93 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wayand, Helene, geb. Rupp, Lampertheim, — zur Hälfte —,

2 a) Wayand, Helene, geb. Rupp, Lampertheim,

b) Wayand, Helga Helene, Lampertheim, — zu 2 a) und b) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 11. 9. 1989 **Amtsgericht**

4382

K 31/87: Die im Grundbuch von Schlechtenwegen, Band 7, Blatt 191, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schlechtenwegen,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 45, Grünland, Dorf-wiesen, Größe 23,74 Ar,

Wert: 18 992,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 44/1, Grünland, Al-tenschlirfer Straße, Größe 11,94 Ar,

Wert: 23 860,— DM,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 47/1, Grünland, Gebäude- und Freifläche — Land- und Forstwirtschaft, Altenschlirfer Straße, Größe 63,60 Ar, Wert: 639 000,— DM, sollen am Mittwoch, dem 29. November 1989, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edith Neusch van Deelen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 9. 1989

Amtsgericht

4383

K 15/89: Das im Grundbuch von Ibeshausen, Band 32, Blatt 1192, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ibeshausen,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 12/16, Bauplatz, Die Oberdörfer, Hütung, Größe 13,11 Ar,

Wert: 42 500,— DM,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Auguste Schumacher-Eckart geb. Eckart.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 9. 1989

Amtsgericht

4384

7 K 8/89: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 256, Blatt 8917, eingetragene 72,83/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 317 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — ferner Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 138, am Mittwoch, dem 29. November 1989, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 27. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Frey, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 9. 1989

Amtsgericht

4385

K 14/89: Die im Grundbuch von Bad Soden, Band a) 52, b) 74, Blatt a) 1696, zur

Hälfte, b) 2350, eingetragenen Grundstücke, a) Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Marborner Straße 30, Größe 9,93 Ar, — zur Hälfte —,

b) Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 8/2, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Pacificusstraße, Größe 0,86 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 8/4, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Pacificusstraße, Größe 0,29 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 7. Dezember 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sendil, Oguz, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundbesitzes bzw. des Grundstücksteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 381,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 21. 9. 1989

Amtsgericht

4386

K 15/89: Das im Grundbuch von Hohenzell, Band 29, Blatt 1011, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 29, Ackerland, Krautgärten, Größe 13,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Verständig, Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 858,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 21. 9. 1989

Amtsgericht

4387

K 10/89: Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 86, Blatt 3356, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstück 362/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 72, Hausgarten, Größe 0,48 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstück 350/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 72, Größe 4,38 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. November 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Alfred Lorenz Rohe, 6452 Hainburg,

2. Angelika Gerlinde Braun, 7924 Steinheim,

3. Christine Fallon, 8721 Oberwerrn,

4. Thomas Carsten Rohe, 8721 Oberwerrn, — in Erbengemeinschaft —.

Festgesetzter Wert:

Grundstück Ifd. Nr. 1: 3 000,— DM.

Grundstück Ifd. Nr. 2: 236 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 10. 1989

Amtsgericht

4388

K 27/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 272, Blatt 9115, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 241/30, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlfeldchen 5, Größe 4,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. November 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermine Groß, 6054 Rodgau 3.

Festgesetzter Wert: 338 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 10. 1989

Amtsgericht

4389

61 K 36/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 657, Blatt 33 998, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 57, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Brentanostraße 28, Größe 6,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Dezember 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margareta Bertha Kantner, — zu drei Vierteln —,

Karl Adolf Friedrich Oswald Schött, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 9. 1989

Amtsgericht

4390

61 K 114/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 517, Blatt 29 834, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 72, Flurstück 448/56, Hof- und Gebäudefläche, Emser Straße 26, Größe 3,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Dezember 1989, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernad und Hella Preil, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 26. 9. 1989

Amtsgericht

4391

61 K 72/89: Das im Grundbuch von Delkenheim, Band 59, Blatt 2050, eingetragene Grundeigentum,

Flur 45, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Rosenheimer Straße 13, Größe 2,43 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Dezember 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Dettmer, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 9. 1989 **Amtsgericht**

4392

3 K 8/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhasungen, Band 19, Blatt 625, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenhasungen, Flur 14, Flurstück 4/5, Hof- und Gebäudefläche, Christianweg 13, Größe 6,00 Ar,

soll am Montag, dem 4. Dezember 1989, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Hofmann, Christianweg 13, 3549 Wolfhagen-Altenhasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 8. 1989 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung über die innere Ordnung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk vom 28. August 1989

In Ausführung des § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz — HPRG) vom 30. November 1988 (GVBl. S. 385 ff.) hat die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (Landesanstalt) in ihrer Sitzung am 28. August 1989 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz der Landesanstalt

- (1) Die Landesanstalt führt den Namen „Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk“, abgekürzt „LPR Hessen“.
- (2) Die Landesanstalt erfüllt als rechtsfähige Anstalt mit dem Recht der Selbstverwaltung die ihr durch das HPRG und andere Mediengesetze zugewiesenen Aufgaben (§ 38 Abs. 1 und 2 HPRG).
- (3) Sitz der Anstalt ist Kassel.

§ 2

Organe

- Organe der Landesanstalt sind
- die Versammlung,
 - der Direktor/die Direktorin (§ 38 Abs. 3 HPRG).

II. Versammlung

§ 3

Mitgliedschaft in der Versammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Versammlung bestimmt sich nach § 39 Abs. 1 S. 2 HPRG.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren in die Versammlung entsandt (§ 39 Abs. 6 S. 1 HPRG). Sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit der Versammlung unterrichtet der Vorsitzende hiervon die entsendungsberechtigten Stellen.
- (3) Wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Versammlung nicht oder nicht mehr bestehen (§ 39 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 HPRG), teilt das betroffene Mitglied dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich mit.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, so teilt der/die Vorsitzende dies der entsendungsberechtigten Stelle mit und wirkt auf die Entsendung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin hin (§ 39 Abs. 8 HPRG). Wird ein Mitglied vorzeitig abberufen (§ 39 Abs. 6 S. 3 HPRG), so wirkt der/die Vorsitzende auf die Entsendung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin hin.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben durch die Versammlung

- (1) Die Aufgaben der Versammlung ergeben sich aus § 41 HPRG.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 39 Abs. 6 S. 2 u. 7 S. 1 HPRG).
- (3) Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe einer Satzung gemäß § 39 Abs. 7 HPRG.

§ 5

Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr, zusammen.
- (2) Sitzungen sind einzuberufen, wenn
 - der/die Vorsitzende
 - oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Versammlung
 - oder der Direktor/die Direktorin dies beantragt.

(3) Anträge der Mitglieder auf Einberufung der Versammlung müssen schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Landesanstalt eingereicht werden.

(4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Sitzungen der Versammlung. Sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter seine/ihre Stellvertreterin verhindert, so übt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des/der Vorsitzenden aus.

(5) Der Direktor/die Direktorin und sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung der Versammlung können andere Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Die Beratungen der Versammlung sind nicht öffentlich. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten von dem/der Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

§ 6

Einladungen

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder und die oberste Landesbehörde (vgl. § 40 Abs. 4 HPRG) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Einladung ist die Tagesordnung (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) beizufügen.
- (2) In dringenden Fällen kann die Frist für die Einladung auf eine Woche verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Fristen beginnen mit dem Tag nach der Absendung der Einladung zu laufen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung oder der Direktor/die Direktorin kann bei dem/der Vorsitzenden die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung beantragen. Der/die Vorsitzende hat solchen Anträgen zu entsprechen, wenn sie in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der Landesanstalt eingehen. Die Anträge und die insoweit ergänzte Tagesordnung werden den Mitgliedern der Versammlung und der obersten Landesbehörde unverzüglich übersandt.
- (3) Zu Beginn ihrer Sitzung stellt die Versammlung die Tagesordnung endgültig fest. Dabei kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Erweiterungen der ihr vorliegenden Tagesordnung nur in dringenden Fällen beschließen.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

- (1) Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest. Die Versammlung ist grundsätzlich beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 40 Abs. 1 S. 2 HPRG).
- (2) Ist die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt worden, so gilt die Versammlung weiterhin als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt. Dieses Mitglied gilt als anwesend.
- (3) Fehlt die Beschlußfähigkeit, so hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu schließen und die Versammlung zum zweiten Mal zur Beratung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist (§ 40 Abs. 1 S. 3 HPRG).
- (4) In den Sitzungen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Abstimmungen werden jedoch schriftlich oder geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt (§ 40 Abs. 1 S. 1 HPRG), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (z. B.: § 41 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 HPRG). Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(6) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmtzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds werden Wahlen geheim durchgeführt.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber/innen mit derselben Stimmzahl statt. Wird auch hier keine Mehrheit erreicht, entscheidet das Los.

§ 9

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Versammlung sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern sowie der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Die Niederschriften werden von dem/der Vorsitzenden und dem Direktor/der Direktorin unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften müssen mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. Namen der Sitzungsteilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge,
5. die gefaßten Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
6. im Falle der Beschlußunfähigkeit der Versammlung deren Feststellung.

(3) Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nächsten Sitzung. Über den Widerspruch eines Mitglieds entscheidet die Versammlung.

§ 10

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Versammlung einen Programmausschuß, einen Haushaltsausschuß und einen Satzungsausschuß (§ 42 Abs. 1 HPRG). Die Zahl der Mitglieder wird von der Versammlung zu Beginn ihrer Amtszeit festgelegt.

(2) Die Versammlung kann weitere Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen (§ 42 Abs. 1 S. 2 HPRG).

(3) Die Ausschußvorsitzenden werden von der Versammlung, deren Stellvertreter/innen von den Ausschüssen gewählt.

(4) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, auch an den Sitzungen der Ausschüsse, denen es nicht als ordentliches Mitglied angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Direktor/die Direktorin und sein/ihr Stellvertreter/ seine/ihre Stellvertreterin nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen.

(5) Jedes ordentliche Ausschußmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch ein im Einzelfall von ihm zu beauftragendes Mitglied der Versammlung vertreten lassen. Der Vertreter/die Vertreterin hat die Vertretung des ordentlichen Ausschußmitgliedes gegenüber dem/der Ausschußvorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(6) Im übrigen gelten § 4 Abs. 3, § 5, § 6 für die Einladung der Ausschußmitglieder, die §§ 7, 8, 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 sowie 3 dieser Satzung für die Ausschüsse entsprechend. Die über die Sitzungen der Ausschüsse zu fertigenden Niederschriften müssen auch die Namen der stimmberechtigten Mitglieder ausweisen. Die Einladungen und Niederschriften sind allen Mitgliedern der Versammlung zuzuleiten.

§ 11

Beirat für Jugendschutz

(1) Die Landesanstalt wird in Fragen des Jugendschutzes von einem Beirat für Jugendschutz beraten. Die Mitglieder des Beirates müssen in Angelegenheiten des Jugendschutzes und der Jugendziehung erfahrene Personen sein (§ 17 Abs. 5 HPRG).

(2) Ein Viertel der Mitglieder oder der Direktor/die Direktorin kann verlangen, daß der Beirat hinzugezogen wird.

(3) Über die Zusammensetzung des Beirates entscheidet die Versammlung.

III. Direktor/Direktorin

§ 12

Dienstvertrag des Direktors/der Direktorin

(1) Der/die Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor/der Direktorin ab (§ 43 Abs. 2 S. 1 HPRG).

(2) Wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl des Direktors/der Direktorin (§ 44 HPRG) nicht oder nicht mehr bestehen, so teilt der Direktor/die Direktorin dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden der Versammlung mit. Stellt der/die Vorsitzende fest, daß eine Unvereinbarkeit mit dem Amt des Direktors/der Direktorin besteht, so hat er/sie den Dienstvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(3) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung kann der Direktor/die Direktorin abberufen werden (§ 43 Abs. 4 HPRG). Anträge auf Abberufung müssen § 7 Abs. 2 dieser Satzung genügen und sind zu begründen. Vor der Abstimmung der Versammlung ist dem Direktor/der Direktorin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bis zur Neuwahl des Direktors/der Direktorin werden dessen/deren Aufgaben von seinem/i ihrem Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.

§ 13

Aufgaben des Direktors/der Direktorin

(1) Der Direktor/die Direktorin nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind (§ 45 HPRG).

(2) Der Direktor/die Direktorin vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird sie von seinem/i ihrem Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin vertreten.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organen

§ 14

Zusammenarbeit zwischen Versammlung, Ausschüssen und Direktor/Direktorin

(1) Zu Geschäften i. S. des § 41 Abs. 2 HPRG bedarf der Direktor/die Direktorin der Zustimmung der Versammlung. Die Versammlung ermächtigt den Haushaltsausschuß, dem Direktor/der Direktorin zu Geschäften, deren Erledigung bis zur nächsten Sitzung der Versammlung nicht ohne Schaden für die Landesanstalt zurückgestellt werden kann, die notwendige Zustimmung (§ 41 Abs. 2 HPRG) zu erteilen. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erstattet der/die Vorsitzende des Haushaltsausschusses der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

(2) Der Direktor/die Direktorin unterrichtet die Versammlung und ihre Ausschüsse regelmäßig über seine/ihre Arbeit. Er/sie hat der Versammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

V. Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 15

Rechtsgrundlage

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 48 Abs. 1 S. 1 HPRG).

§ 16

Haushaltsplan

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Direktor/die Direktorin stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Landesanstalt notwendig sind.

(3) Bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres legt der Direktor/die Direktorin der Versammlung den Haushaltsplan für das folgende Jahr vor.

(4) Die Versammlung stellt den Haushaltsplan fest.

(5) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Der Direktor/die Direktorin legt der obersten Landesbehörde den festgestellten Haushaltsplan zur Genehmigung vor (§ 48 Abs. 1 HPRG).

§ 17

Jahresabschluß

(1) Der Direktor/die Direktorin hat den Jahresabschluß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluß wird sodann unbeschadet einer Prüfung durch den Hessischen Landesrechnungshof (§ 48 Abs. 2 HPRG) durch eine/n von der Versammlung bestellten Wirtschaftsprüfer/in geprüft.

(2) Der Jahresabschluß mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin sowie Berichte des Hessischen Landesrechnungshofes sind der Versammlung unverzüglich vorzulegen. Die Versammlung verabschiedet den Jahresabschluß und erteilt dem Direktor/der Direktorin Entlastung.

§ 18

Geschäftsbericht

Der Direktor/die Direktorin erstellt jährlich einen Geschäftsbericht und legt diesen nach Kenntnisnahme der Versammlung der obersten Landesbehörde vor (§ 48 Abs. 3 HPRG).

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
 (2) Der Termin gemäß § 16 Abs. 3 gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1990.

§ 20

Änderungen der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Versammlung.

3500 Kassel, 28. August 1989

**Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk**
gez. Unterschrift
Vorsitzender der Versammlung (i. V.)

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Kostensatzung)

In Ausführung des § 47 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz — HPRG) vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385) hat die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (Landesanstalt) in ihrer Sitzung am 3. Juli 1989 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

Die Landesanstalt erhebt Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137).

§ 2

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anhang), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
 (2) Die Verwaltungsgebühr, für die im Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird
 a) nach der Bedeutung des Gegenstandes,
 b) nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
 c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners bemessen.
 (3) Wird ein Antrag wegen Überschreitung der Antragsfrist oder ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Landesanstalt abgelehnt, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen ist.
 (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Verwaltungsgebühr um ein Viertel.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Absehen von der Gebührenerhebung

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die von der Landesanstalt in

Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

(2) Die Landesanstalt kann die Verwaltungsgebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei einer Amtshandlung bare Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind, so sind diese vom Kostenpflichtigen zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsgebühr nicht zu entrichten ist.
 (2) An Auslagen sind insbesondere zu erstatten:
 a) Postgebühren für Zustellungen,
 b) Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 d) Reisekosten für außerhalb der Dienststelle zu erledigende notwendige Dienstgeschäfte,
 e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 f) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 b) wer die Kosten durch eine gegenüber der Landesanstalt abgegebene Erklärung übernommen hat,
 c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Landesanstalt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
 (2) Die Verpflichtung zu Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die Landesanstalt.

§ 7

Fälligkeit der Kostenschuld, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung gegenüber dem Kostenschuldner fällig, es sei denn, die Landesanstalt bestimmt einen späteren Zeitpunkt.
 (2) Die Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8

Verjährung

- (1) Der Kostenanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung, erlischt der Kostenanspruch.
 (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Kostenanspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
 (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzen der Vollziehung, Sicherheitsleistung, eine Vollstreckungsmaßnahme, Vollstreckungsaufschub, Anmeldung im Konkurs und Ermittlungen der Landesanstalt über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
 (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
 (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
 (6) Wird die Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche daraus nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 9

Anträge auf Vornahme kostenpflichtiger Amtshandlungen vor Inkrafttreten dieser Satzung

Für Anträge auf Vornahme kostenpflichtiger Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden sind, entsteht die Kostenpflicht einen Monat nach deren Inkrafttreten. Die Rücknahme von Anträgen i. S. des Satzes 1 ist gebührenfrei.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3500 Kassel, 28. August 1989

Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk
gez. Horst A b t
Vorsitzender der Versammlung

Anhang**Gebührenverzeichnis**

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Zulassung von Veranstaltern
ganztägiger Hörfunkvollprogramme | 3500—12 000 DM |
| 2. Ablehnung der Zulassung | ¼ der Zulassungsgebühr |
| 3. Rücknahme oder Widerruf der Zulassung (§ 9 Abs. 2 und 3 HPRG) | ¼ der Zulassungsgebühr |

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt**Einleitung von Änderungsverfahren**

Die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt hat in ihrer Sitzung am 27. September 1989 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

— 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt (4 Teilflächen) für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau, Gebiet „Gewerbegebiet Ost“

— 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Maintal, Stadtteil Hochstadt, zwei Teilflächen südlich vor dem „Distelberg“

Teilfläche 1: nördlich der Bischofsheimer Straße/westlich des Baugebietes „Weinbergstraße“

Teilfläche 2: nördlich der Straße „An der Hartig“ bzw. des Baugebietes „Weinbergstraße“

— 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Sudetenland-Siedlung Heilsberg, Gebiet westlich des Samlandweges zwischen der US-Siedlung, der Sportanlage Heilsberg und dem neuen Frankfurter Friedhof Heiligenstock bzw. der Stadtgrenze

eingeleitet.

6000 Frankfurt am Main, 6. Oktober 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt**Genehmigungsbekanntmachung**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) bzw. § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung vom 8. März 1989 den abschließenden Beschluß zur Fortführung des Aufstellungsverfahrens für folgende von der Genehmigung ausgenommene Teilflächen gefaßt:

— Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Massenheim, Erweiterung des Gewerbegebietes „Am Stock“, zwei Teilflächen:

Ziffer 1: nordwestliche Teilfläche, östlich Homburger Straße
Ziffer 2: nordöstliche Teilfläche, nordöstlich der Straße „Am Stock“

— Stadt Kelsterbach, zwei G-Flächen im Wald (Ticona)

Der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen wurde vom Hessischen Ministerium des Innern gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch

Erlaß vom 11. September 1989 (Az. VC 2 — 61 d 04/05 — 1/89) genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilflächen kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilflächen rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilflächen schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 27. September 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Wir erklären hiermit für ungültig:

Dienstaussweis Nr. 114 der AOK für Frankfurt am Main und den Main-Taunus-Kreis, ausgestellt auf unseren Mitarbeiter Detlef Kollstedt — Betriebsprüfer —.

6000 Frankfurt am Main, 4. Oktober 1989

AOK für Frankfurt am Main
und den Main-Taunus-Kreis

Öffentliche Ausschreibungen

Ortsbauamt Graben-Neudorf Schulstr. 10, 7523 Graben-Neudorf

Öffentliche Ausschreibung für Fensterwände in Holz und Holz/Leichtmetall nach VOB DIN 18355.

Bauvorhaben: Rathausneubau.

Planung/Bauleitung: Architekt Reinhard Brettel, Waldstraße 91, 7500 Karlsruhe 1.

Ausführungsort: Graben-Neudorf.

Art/Umfang der Arbeiten (ggf. Aufteilung in Lose): Los 1 Fassadenflächen ca. 840 m², Los 2 Foyeraußenwände ca. 180 m², Los 3 Innenwände ca. 130 m².

Ausführungszeit: Frühjahr 1990.

Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Ortsbauamt, Schulstr. 10, 7523 Graben-Neudorf.

Zuschlagserteilende Stelle: Ortsbauamt, Schulstr. 10, 7523 Graben-Neudorf.

Die Angebote sind einzureichen bei(m): Ortsbauamt, Schulstr. 10, 7523 Graben-Neudorf.

Ausgabe der Vergabeunterlagen durch: Ortsbauamt, Schulstr. 10, 7523 Graben-Neudorf.

Ausgabe der Vergabeunterlagen bis spätestens: Donnerstag, 9. November 1989.

Einsichtnahme der Vergabeunterlagen bei(m): Ortsbauamt und beim Planer.

Ablauf der Angebotsfrist (Ort, Zeit des Eröffnungstermins): 14. November 1989, 10.00 Uhr.

Zuschlags-/Bindefrist: 8. Dezember 1989.

Zur Eröffnung zugelassen sind: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Entschädigung für Vergabeunterlagen/Zahlungsweise: 50,— DM je Doppelfertigung, bei Versand zuzüglich 5,— DM.

Vorbehalte wegen losweiser Vergabe: Losweise Vergabe bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Sicherheitsleistungen: 5 v. H. der Abrechnungssumme.

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen: Mitgliedsbescheinigung einer Berufsgenossenschaft, Kopie der Handwerkskarte, Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Finanzamtes.

Zahlungen: Nach § 16 VOB/B.

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 352/89: Schmutzwasserhebeanlage,
Maschinentechnische Arbeiten

Unterirdisches Bauwerk, Sohle ca. 13 m unter Geländeoberkante in 2 Etagen.

Einlaufebene

- Radialrechen und Zerkleinerer für Grobteile im Schmutzwasser-Durchsatz ca. 150 l/s (540 m³/h)
- 7 Absperrorgane verschiedener Bauart bis DN 600
- Demontage und Wiedermontage einer Eisen II-Sulfat-Impfstation
- Abluftventilator mit Abluftkammer ca. 32 000 m³/h

Pumpstation

- 5 Entsorgungs-Kanalradpumpen (180 m³/h — 15 m WS)
- 1 Restentleerungs-Vertikalpumpe (30 m³/h — 15 m WS)
- ca. 55 m Rohrleitungen aus duktilem Guß als Druckleitungen DN 100—300
- ca. 22 St. Armaturen DN 100—300
- Mengenmeß-, Wasserprüf-, Schalt- und Steuereinrichtungen mit Schaltständen und Elektroverdrahtung

Kostenbeteiligung: 75,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 22. bis 34. KW 1990
Submissionstermin: Mitte Oktober 1989
Weitere Auskünfte: Tel. 0 61 21 /71 70

Schlußtermin für die Anforderung ist der 23. Oktober 1989.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 5. Oktober 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen



Universitätsstadt Marburg

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes

(Bes.Gr. A 9/A 10 BBesO)

Die zukünftigen Mitarbeiter/innen sollen entsprechend der vorhandenen Kenntnisse und Berufserfahrungen bzw. der persönlichen Interessen entweder im Bereich der Personal- und/oder der Organisationsabteilung oder in der Datenverarbeitung eingesetzt werden.

Vorausgesetzt wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Allgemeinen Verwaltung. Erfahrungen in den genannten Aufgabenbereichen sind bei den Stellenbesetzungen von Vorteil, nicht jedoch Bedingung.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) bis zum **1. November 1989** an den

Magistrat der Stadt Marburg
Haupt-, Personal- und Organisationsamt
Postfach 530/3550 Marburg

Stellenausschreibungen

Technische Hochschule Darmstadt



In der Präsidialverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Beamtin/Beamten des gehobenen Dienstes (A 9)

für die Haushalts- und Finanzabteilung (Kenn-Nr. 208) zu besetzen.

Wir denken an eine jüngere Mitarbeiterin/einen jüngeren Mitarbeiter, die/der die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Technische Hochschule Darmstadt strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eigenschaft bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kenn-Nr. 208 an den Herrn Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, zu senden.

Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis

Bei der Gemeinde Birstein, Flächengemeinde mit 16 Ortsteilen und 6300 Einwohnern ist zum 1. April 1990 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach A 15 (zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung).

Der Gemeindevertretung gehören derzeit 14 Vertreter der SPD, 10 Vertreter der CDU und 7 Vertreter der Freien Bürgergemeinschaft an.

Im Zentrum, dem Ortsteil Birstein, sind Grund-, Haupt- und Realschule sowie die üblichen öffentlichen Einrichtungen vorhanden.

Gesucht wird eine zielbewußte dynamische Persönlichkeit, die eine moderne Verwaltung durch Eigeninitiative, mit wirtschaftlichem Verständnis und organisatorischen Fähigkeiten leiten kann. Der/die Bewerber/in soll kontaktfreudig sein und das Amt bürgernah wahrnehmen. Es kommen nur Personen mit mehrjähriger Erfahrung in einer gehobenen Position im behördlichen Bereich oder einer vergleichbaren Stellung in der Wirtschaft in Betracht.

Der/die zukünftige Amtsinhaber/in muß seinen/ihren Wohnsitz in Birstein nehmen.

Bewerbungen sind bis zum **3. November 1989** unter dem Kennwort **Bürgermeisterwahl** mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild [neueren Datums], beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis) zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Manfred Röder,
Im Grund 7, 6484 Birstein-Fischborn, Tel. (0 60 54) 54 75.**

Im Regierungspräsidium Darmstadt

ist die Stelle eines/einer

Techn. Amtmanns/frau Techn. Angestellten

(A 11 BBesG/IV a BAT)

im Bereich Wasserwirtschaft (Abwasserwesen) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet die Genehmigung von gene-ralen und baureifen Entwürfen von Abwasserableitungen und Abwasserbehandlungsanlagen, staatliche Bauaufsicht und Ab-nahmen von Baumaßnahmen, Überwachung von Abwasseran-lagen sowie die fachtechnische Beratung von Kommunen und Verbänden in Fragen des Abwasserwesens.

Gesucht werden Bewerber/innen mit abgeschlossenem Fach-hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Siedlungswasserwirtschaft und praktischer Erfah-rung in der Abwassertechnik, insbesondere in der Abwasserbe-handlung. Bewerber/innen mit abgeschlossener Laufbahnprü-fung für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirt-schaftsverwaltung werden bevorzugt eingestellt.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind be-sonders erwünscht.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a - 5 e 08/01 (1/E 968) bis spätestens 15. November 1989 zu richten an das

Regierungspräsidium in Darmstadt - Dezernat I 2 a - 22 -, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Referenten/Referentin

(bis A 15 BBesG/I a BAT)

für **Baumaßnahmen und Liegenschaftsangelegenheiten**, insbesondere im Bereich der Museen und Theater und des studentischen Wohnraums, sowie **Umweltschutz und Sicher-heitsfragen** zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen ein abgeschlossenes Hochschul-studium nachweisen und über einschlägige Kenntnisse und Verwaltungserfahrungen zumindest in Teilen des Tätigkeitsfel-des verfügen. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis mög-lich. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt be-rücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober 1989 zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden 1.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden - Fachbereich Verwaltung -

ist ab sofort in der Abteilung Kassel eine Stelle als

hauptamtliche Lehrkraft (Regierungsobererrat/Regierungsobererrätin)

für die Studienfächer

„**Öffentliche Finanzen**“

sowie

„**Verwaltungsbetriebslehre**“

zu besetzen.

Das Studienfach „**Öffentliche Finanzen**“ umfaßt die Lernfel-der: Allgemeine Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft, Haushaltsrecht, Haushaltsgrundsätze und Haushaltspraxis so-wie wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (vgl. StAnz. 1980 S. 1797 bzw. StAnz. 1988 S. 1214).

Das Studienfach „**Verwaltungsbetriebslehre**“ umfaßt die Lernfelder: Verwaltungsorganisation, Planung und Entschei-dung, Information und Automation, Personalgewinnung und Personalleitung (vgl. StAnz. 1980 S. 1787).

Es wird um Mitteilung in der Bewerbung gebeten, welche Lern-felder - in dem jeweiligen Studienfach - sofort übernommen werden können.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit einem abgeschlosse-nen, einschlägigen Studium (Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften, Volkswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwissen-schaften), wobei Berufserfahrung in der Verwaltung erwünscht ist. Außerdem können sich auch besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes mit langjähriger Verwaltungspraxis und Lehrerfahrung bewerben. Die Einstellungsvoraussetzungen sind in §§ 23 ff. VerwFHG festgelegt.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Den Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 8. No-ember 1989 zu richten an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonne-mentkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmar-ken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionel-len Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Tele-fon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzei-ger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zustän-dig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentli-chen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 42 vom 16. Oktober 1989 beträgt 32 Seiten.